

DEB Spielordnung (SpO)

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Anwendungsbereich

Diese Spielordnung gilt für den DEB Spielbetrieb (§ 6 Ziffer 2. Der DEB Satzung) und den Spielbetrieb der Landeseisport- bzw. Landeseishockeyverbände (nachfolgend LEV) und die an diesen Spielbetrieben teilnehmenden Mitglieder.

Die Mitglieder nach § 9 Ziffer 1. b) und c) haben gemäß § 12 der Satzung das Recht am autark organisierten Spielbetrieb der DEL und DEL2 teilzunehmen. Die DEL und DEL2 geben sich insofern eigenständige Regeln, die im Einklang mit der Einheitlichkeit des Eishockeysports in Deutschland stehen und die Statuten und Regularien des Internationalen Eishockey-Verbandes (IIHF) unangetastet lassen. Für die Mitglieder nach § 9 Ziffer 1. b) und c) gilt diese Spielordnung lediglich insoweit, wenn es tatsächliche Überschneidungen mit dem DEB Spielbetrieb gibt.

Art. 2

Zuständigkeit

1. Dem DEB untersteht der in § 6 der Satzung benannte DEB-Spielbetrieb.

Für die Zusammensetzung der Teilnehmer der DEB Nachwuchsligen ist der Leistungssportausschuss zuständig, vgl. § 19 Ziff. 3.2. DEB-Satzung. Dem Leistungssportausschuss obliegt die Bewertung der sportlichen Qualifikation nach den Zertifizierungsgrundsätzen. Eine gesonderte Freigabe zur Teilnahme am Spielbetrieb ist nicht notwendig. Die sportfachliche Einstufung kann nicht durch abweichende Regelungen in den Bestimmungen der LEV außer Kraft gesetzt werden.

Außerdem unterstehen dem DEB die Nationalmannschaften und nationalen Auswahlmannschaften, sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen.

2. Den LEV untersteht der gesamte Spielbetrieb, soweit es sich um regionale Meisterschaften auf Landesebene oder um Freundschafts- bzw. Pokalspiele innerhalb des jeweiligen LEV unter Beteiligung seiner Mitglieder handelt.

Außerdem ist jeder LEV zuständig für alle regionalen Auswahlmannschaften auf dem Gebiet des jeweiligen LEV. Entsprechende Maßnahmen kann der LEV bis zur Altersklasse U15 auf eigene Kosten durchführen. Hinsichtlich der sportlichen Inhalte und der Terminierung entsprechender Maßnahmen hat der DEB die Richtlinienkompetenz.

Art. 3 Zuständige Institution

1. Definition

„Zuständige Institution“ im Sinne dieser Spielordnung ist diejenige Stelle oder Einzelperson, die vom Präsidium des DEB oder, bei Angelegenheiten eines LEV vom Präsidium dieses LEV, verantwortlich zur Erfüllung von bestimmten Aufgaben bestimmt worden ist (z.B. Ligenleitung). Weiteres regelt Art. 14 Ziff. 2 – 4.

2. Zuständigkeit

Die zuständige Institution ist immer dann zuständig, wenn diese Spielordnung und/oder die entsprechenden Durchführungsbestimmungen (Art. 14) dies vorsehen.

3. Neubearbeitung von Amts wegen

Wird festgestellt, dass einer zuständigen Institution bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Fehler unterlaufen sind, hat diese den Vorgang von Amts wegen erneut zu bearbeiten.

Art. 4 Spielerstatus

Spieler sind Sportler, die als Vereinsmitglieder oder aufgrund sonstiger vertraglicher Vereinbarung mit einem Club den Eishockeysport betreiben.

Art. 5 Spielstätten

1. Eisbahnen sind für den Eishockey-Spielbetrieb nur zugelassen, wenn sie den Vorschriften der IIHF, dieser Spielordnung und den Zusatzbestimmungen der zuständigen Institution entsprechen.

Spiele von Mannschaften, die am Spielbetrieb der Oberliga/Oberligen teilnehmen, können nur auf Eisbahnen ausgetragen werden, die der Norm DIN 18036 in ihrer jeweils gültigen Form zu entsprechen. Also Eisbahnen, bei denen in den Endzonen (hinter den Torlinien) und von der Torlinie 4 m Richtung neutrale Zone formstabilen, durchsichtiges Material in Höhe von 160 cm bis 200 cm auf die Bande aufgebaut ist, wie auch über dem formstabilen, durchsichtigen Material in diesem Bereich zusätzlich Fangnetze angebracht sind und die Fangnetze bis zu einer Geraden reichen, die von der gegenüberliegenden Torlinie zu einem 2,30 m über der Vorderkante der obersten Tribünenstufe im Unterrang liegenden Punkt verläuft, mindestens jedoch 5,00 m ab Oberkante des formstabilen, durchsichtigen Materials hoch sind. Das formstabile, durchsichtige Material auf den Längsseiten (ausgenommen im Bereich vor den Spielerbänken) und hinter den bzw. seitlich von den Spielerbänken muss 1,60 m hoch sein. Der Abstand zwischen den einzelnen Schutzelementen darf höchstens 5 mm betragen. Die Kante der Schutzelemente im Bereich der Spielerbänke sind mit Polstern zu versehen.

Alle Sicherheitseinrichtungen oberhalb der Bande (formstabilen, durchsichtiges Material bzw. Fangnetze) müssen einem mit 160 km/h auftreffenden Puck standhalten. Feste Teile der Sicherheitseinrichtungen müssen so ausgebildet sein, dass sie nicht verletzungsgefährlich sind. Die Sicherheitseinrichtungen sollten bei einer anderweitigen Nutzung der Eisfläche leicht entfernbar sein.

Ob weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist anhand der jeweils örtlichen Verhältnisse vom Veranstalter der Spiele zu prüfen und zu entscheiden und ggf. mit dem jeweiligen Haftpflichtversicherer abzuklären.

Die LEV können abweichende Regelungen für ihren Spielbetrieb treffen.

2. Spiele von Mannschaften, die am Spielbetrieb der Oberliga/Oberligen teilnehmen, dürfen nur auf überdachten Eisbahnen durchgeführt werden.
3. Spieler- und Strafbänke, der Zeitnehmertisch sowie deren Zugänge und die Zugänge zur Eisfläche müssen so ausgestaltet sein, dass sie gegen den Zutritt von unbefugten Personen geschützt sind und Belästigungen und Zugriffe durch Zuschauer oder sonstige Personen vermieden werden.
4. Die Wege für Spieler und Schiedsrichter von der Eisfläche bis zu den Kabinen und dort in die Toiletten sind mit einem schlittschuhschonenden Belag zu versehen.
5. In geschlossenen Hallen bzw. an überdachten und rundum geschlossenen Eisflächen besteht Rauchverbot. Ebenso ist das Abbrennen von Wunderkerzen, Feuerwerkskörpern, Bengalischen Feuern und ähnlichem während Eishockey-Veranstaltungen untersagt. Entsprechende Hinweisschilder sind im Stadion gut sichtbar anzubringen. Die Regelungen sollen in den Hausordnungen der Veranstaltungsstätte niedergeschrieben werden.
6. Beratung, Prüfung und Abnahme der Eisbahnen erfolgen durch die zuständige Institution. Die zuständige Institution kann jederzeit Überprüfungen der für den Spielbetrieb zugelassenen Eisbahnen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Sofern festgestellt wird, dass die Eisbahn nicht den o.g. Vorschriften entspricht, kann die zuständige Institution die entsprechende Eisbahn vorübergehend oder dauerhaft für den Eishockey-Spielbetrieb sperren.

Art. 6 Werbung

1. Jegliche Werbung am Mann und auf der Spielfläche bedarf hinsichtlich Art und Umfang jeweils einer vom Club zu beantragenden vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die zuständige Institution. Die zuständige Institution erlässt entsprechende Richtlinien und regelt – unbeschadet der Ziffer 4 – das Genehmigungsverfahren.
2. Als Werbung gelten sowohl Namen als auch Embleme, Schriftzeichen, Logos oder sonstige Abbildungen von Unternehmen, Produkten oder Gegenständen. Nicht unter Werbung

fallen die auf den Ausrüstungsteilen üblichen Hinweise auf den jeweiligen Hersteller, soweit diese hinsichtlich Art und Umfang den Richtlinien gem. Ziffer 1 entsprechen.

3. Werbemaßnahmen, welche geeignet sind, gegen die DEB-Satzung – insbesondere § 2 – und/oder das Anstandsgefühl eines nicht unbeachtlichen Teils der Bevölkerung zu verstoßen, sind unzulässig. Diese Regelung gilt auch für nicht genehmigungspflichtige Werbung in den Stadien.
4. Die Genehmigung der Werbung gemäß Ziffer 1 wird jeweils für eine bestimmte Wettkampfsaison erteilt. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der von den Clubs zu entrichtenden Gebühren ergibt sich aus der Gebührenordnung (GO) des DEB. Die LEV können die Gebührenehöhe für Werbung im LEV-Spielbetrieb abweichend regeln. Treffen die LEV keine abweichenden Regelungen, so gilt auch für den LEV-Spielbetrieb die GO des DEB.
5. Die Verwendung nicht genehmigter und/oder veränderter Werbung ist nicht gestattet und wird im Sportrechtsweg geahndet.

II. Länder- und Auswahlspielverkehr

Art. 7

Spiele der Nationalmannschaften; Durchführung von Länderspielen (bisher Art. 6 und 8a))

1. Bei Länderspielen der deutschen Nationalmannschaften ist der DEB zuständig und Veranstalter, soweit die Spiele in Deutschland stattfinden. Das Recht zur wirtschaftlichen Verwertung der Nationalmannschaften, insbesondere der Vermarktung von Eishockeyspielen, steht ausschließlich dem DEB zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem DEB sämtliche Rechte zu verschaffen sowie sämtliche Erklärungen abzugeben und alle Maßnahmen zu treffen, die zur Verwirklichung der in Ziffer 1 getroffenen Bestimmungen erforderlich sind und/oder sinnvoll erscheinen.
3. Das Präsidium kann durch Vertrag die Durchführung eines Länderspiels oder eines Turniers auf ein Mitglied oder Dritte als Ausrichter übertragen.
4. Für Auswahlspiele gem. Art. 2 Ziffer 2 ist der jeweilige LEV zuständig.

Art. 8

Spieler-Abstellungen

1. Die Clubs sind verpflichtet, vom DEB oder LEV angeforderte („nominierte“) Spieler/Spielerinnen für die Nationalmannschaften, für Auswahlmannschaften sowie für Lehrgänge abzustellen. Die Clubs erhalten hierfür keine Vergütung. Die Spielerabstellung der Clubs der DEL und DEL2 ist in gesondert abzuschließenden Kooperationsverträgen zu regeln.

2. Bei Verhinderung oder bei Nichterscheinen eines nominierten Spielers ist dieser für die Dauer der vorgesehenen Einberufungszeit gesperrt. Bei Maßnahmen der LEV gilt dies jedoch nur, wenn diese im Einklang mit Art. 2 Ziffer 2 Satz 2 und 3 steht.
3. Nachwuchsspieler, die zu Fördermaßnahmen des DEB oder LEV eingeladen wurden und an diesen teilgenommen haben, dürfen an den Tagen, an denen die bei den jeweiligen Termintagungen mit dem DEB abgestimmten Maßnahmen beginnen, durchgeführt werden oder enden, an keinem Meisterschafts- oder Freundschaftsspiel des DEB oder LEV teilnehmen. Ziffer 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Art. 9

Nominierung von Spielern

Der DEB bzw. der LEV teilt den Spielern und/oder den betroffenen Trainern/Clubs möglichst vier Wochen vor dem Spieltag oder Lehrgangsbeginn mit, welche Spieler nominiert werden sollen.

Art. 10

Kompensation bei Ausfall von Nationalspielern

1. Der DEB trägt auf seine Kosten dafür Sorge, dass der den Nationalspieler unter Vertrag habende Mitglieds-Club nach § 9 Ziffer 1. b) und c) der Satzung je Pflichtspiel der in § 12 der Satzung benannten Ligen, in dem der Nationalspieler durch eine im Rahmen der Berufung zur Nationalmannschaft im Trainings- und/oder Spielbetrieb erlittene Verletzung nicht eingesetzt werden kann, einen Betrag gemäß den IIHF Transfer Regulations, mindestens jedoch in Höhe von 2.500,- €, erhält.
2. Für Spieler der U20-Nachwuchsnationalmannschaften des DEB werden dem den Nationalspieler unter Vertrag habenden Mitglieds-Club als Ausgleich die nachgewiesenen tatsächlichen Lohnfortzahlungskosten im Krankheitsfall, maximal 2.500,- € pro Pflichtspiel, bei welchem der Spieler nicht eingesetzt werden kann, erstattet.

Art. 11

Mannschaftskader und Aufstellung

1. Die Bestimmung des endgültigen Mannschaftskaders von Länder- und Auswahlmannschaften erfolgt durch den jeweils zuständigen Trainer des DEB bzw. des LEV im Einvernehmen mit dem Präsidium bzw. den zuständigen LEV-Organen.
2. Die Mannschaftsaufstellung erfolgt durch den jeweils zuständigen Trainer des DEB bzw. des LEV.

Art. 12 Gesperrte Spieler

Gesperrte Spieler sind für Länder- und Auswahlspiele grundsätzlich nicht spielberechtigt. Sie können auch nicht zu Lehrgängen einberufen werden.

Clubinterne Sperren sind dem DEB bzw. LEV unter Offenlegung der Gründe mitzuteilen.

Gesperrte Spieler sind diejenigen, denen durch IIHF-Regeln oder durch Entscheidungen der zuständigen Institutionen Spielverbote auferlegt wurden. Club-interne Sperren können von den zuständigen Institutionen berücksichtigt werden.

Wechselfristen sind keine Sperren im Sinne dieses Artikels.

III. Meisterschaftsspielbetrieb

Art. 13 Spielklassen

Hinsichtlich der Spielklassen im deutschen Eishockey wird auf § 6 DEB-Satzung verwiesen.

Art. 14 Durchführungsbestimmungen

1. Durchführungsbestimmungen sind Bestimmungen für eine Spielklasse, mit welchen die wesentlichen für die Durchführung des Spielbetriebs der jeweiligen Spielklasse maßgeblichen Regelungen getroffen werden. Die Durchführungsbestimmungen können im Verhältnis zur Spielordnung ergänzende Regelungen treffen und/oder von dieser abweichen, sofern dies dem Sinn und Zweck der Regelungen dieser Spielordnung nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Die Durchführungsbestimmungen müssen mindestens enthalten:
 - a) Benennung der teilnahmeberechtigten Clubs bzw. der Kriterien aus denen sich die teilnahmeberechtigten Clubs ermitteln lassen,
 - b) Austragungsmodus,
 - c) Aufsichtsorgane,
 - d) Schiedsrichter-System (Anhang Offizielles Regelbuch der IIHF) und
 - e) Bestimmung der „zuständigen Institution“.

Außerdem können in die Durchführungsbestimmungen wirtschaftliche, organisatorische sowie strukturelle Zulassungskriterien aufgenommen werden und Regelungen über pauschalierte finanzielle Ausgleichszahlungen bei Nichtantreten einer Mannschaft aufgenommen werden. Solche pauschalierten finanziellen Ausgleichszahlungen können auf Antrag des Betroffenen auch vom jeweiligen Ligenleiter neben der Wertung des Spieles festgesetzt werden.

3. Die Durchführungsbestimmungen erlässt

- a) für die Spielklassen gem. § 6 Ziffer 1 DEB-Satzung die jeweilige Spielbetriebsgesellschaft, sofern sie dies für erforderlich hält,
 - b) für die Spielklassen gem. § 6 Ziffer 2 DEB-Satzung, inklusive Aufstiegsspielen zu diesen Spielklassen, der DEB,
 - c) für die Spielklassen gem. § 6 Ziffer 4 DEB-Satzung der jeweilige LEV
4. Die Bekanntmachung der Durchführungsbestimmungen erfolgt im Falle der Ziffer 3. a) durch die Geschäftsführung der jeweiligen Spielbetriebsgesellschaft, im Falle der Ziffer 3. b) durch den Präsidenten des DEB, im Falle der Ziffer 3. c) durch das Präsidium des jeweiligen LEV.

Art. 15

Klasseneinstufung neuer Vereine

Die Seniorenmannschaft eines von einem LEV neu aufgenommenen Vereins beginnt mit dem Meisterschaftsspielbetrieb in der untersten LEV-Liga.

Art. 16

Klasseneinstufung bei Vereinszusammenschlüssen

1. Bei einem Zusammenschluss (nur Verschmelzung durch Aufnahme) zweier bereits bestehender Vereine, die den Eishockey-Sport betreiben und die verschiedenen Spielklassen angehören, ist die ranghöhere sportliche Qualifikation für die Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb nach dem Zusammenschluss maßgebend.
2. Bei einem Zusammenschluss (nur Verschmelzung durch Aufnahme) eines den Eishockey-Sport betreibenden Vereins mit einem anderen Verein bleibt die sportliche Qualifikation des den Eishockey-Sport betreibenden Vereins auch dann erhalten, wenn die Verschmelzung mit dem anderen Verein stattfindet.
3. Die Wirkungen gemäß Ziffer 1 und 2 treten jedoch erst ein, wenn die Eintragung der Verschmelzung in das für den Sitz des aufnehmenden Vereins zuständige Vereinsregister erfolgt ist.

Art. 17

Klasseneinstufung bei Trennung vom Hauptverein

1. Einem Verein, der sich bisher überhaupt nicht oder in einer niedrigeren Spielklasse als der nachstehend genannte Gesamtverein am Seniorenmeisterschaftsspielbetrieb beteiligt hat, kann (Ermessensentscheidung) auf seinen Antrag hin die sportliche Qualifikation dieses Gesamtvereins für die Teilnahme am Seniorenmeisterschaftsspielbetrieb für die kommende Wettkampf-Saison zuerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1.1 Auf Seiten des Gesamtvereins:

- a) Er muss mindestens zehn weitere Sportabteilungen seit mindestens zehn Jahren unterhalten, die zum Eissport keinerlei Bezug haben,
- b) er muss eine Satzungsänderung des Inhalts beschlossen haben, dass Vereinszweck nicht mehr Förderung des Eishockey-Sports ist und diese Satzungsänderung muss im Vereinsregister eingetragen sein,
- c) er muss alle Spieler aller von ihm unterhaltenen Mannschaften freigegeben haben,
- d) die Maßnahmen gem. lit. b) dürfen nicht zur Abwendung einer drohenden Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit oder nach Eintritt dieser Umstände getroffen worden sein.

1.2 Auf Seiten des anderen Vereins:

- a) Er muss alle Voraussetzungen für die Mitgliedschaft - ausgenommen die der sportlichen Qualifikation - erfüllen,
- b) er muss sich - zusammen mit dem Antrag auf Zuerkennung der sportlichen Qualifikation - für die Teilnahme am Seniorenmeisterschaftsspielbetrieb der Liga, für die der Gesamtverein qualifiziert gewesen wäre, bewerben und mit dieser Bewerbung bereits alle Unterlagen und Nachweise vorlegen bzw. erbringen,
- c) er muss, abweichend von den sich aus Art. 23 Ziff. 1 ergebenden Zeitpunkten, mit der Bewerbung den in Art. 23 Ziff. 1 geforderten Mannschaftskader benennen,
- d) er muss den Eishockey-Sport am gleichen Ort wie der Gesamtverein betreiben.

2. Der Antrag gem. Ziff. 1 nebst dem Antrag gem. Ziff. 1.2 lit. b) müssen der zuständigen Institution zusammen mit allen in Ziff. 1.1 und 1.2 genannten Nachweisen spätestens am 15.3. eines Jahres zugegangen sein.

Der Nachweis gem. Ziff. 1.1 lit. d) ist durch eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers zu erbringen, bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung.

3. Über den Antrag gem. Ziff. 1 entscheidet die zuständige Institution, und zwar bis spätestens 31.3. eines Jahres.

Art. 18**Namensumbenennung**

1. Will ein Mitglied seinen Namen ändern bedarf dies der Genehmigung des Präsidiums des DEB.
2. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der begehrte neue Name gegen die DEB-Satzung – insbesondere § 2 – und/oder das Anstandsgefühl eines nicht unbeachtlichen Teils der Bevölkerung verstoßen würde. Die Verwendung einer Unternehmensbezeichnung oder des Namens eines Produkts als Namensbestandteil ist innerhalb dieser Schranken zulässig.

Art. 19

Auf- und Abstieg

Der Auf- und Abstieg zwischen dem jeweiligen LEV und dem DEB ist vor dem Beginn des Meisterschaftsspielbetriebes einvernehmlich zu regeln und in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen (Art. 14) niederzulegen. Der Aufstieg einer Mannschaft in Spielgemeinschaft zweier oder mehrerer Clubs in eine Liga des DEB-Spielbetriebes ist nicht möglich. Sofern eine Spielgemeinschaft sportlich ein Aufstiegsrecht erreicht, kann dieses nur von einem der beteiligten Clubs wahrgenommen werden, welcher dann die Mannschaft für die Folgesaison zu melden hat.

Art. 20

Ergänzende Teilnahmebedingungen

1. Die Clubs haben bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Meisterschaftsspielbetriebes der zuständigen Institution bekanntzugeben:
 - a) den Mannschaftskader (mit Spielernummern 1 - 99),
 - b) die Trainer (Ziff. 4),
 - c) die Schiedsrichter (Ziff. 3).

Die numerisch mindestens erforderliche Anzahl der zu meldenden und bei jedem Spiel notwendigen Spieler (Mannschaftskader) ist in den Durchführungsbestimmungen festzulegen. Mangels abweichender Regelung sind neun (9) Feldspieler und ein (1) Torwart erforderlich.

- 2.1 Voraussetzung für die Teilnahme am Seniorenmeisterschaftsspielbetrieb der Männer ist die Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb mit mindestens vier Nachwuchsmannschaften verschiedener Altersklassen, mindestens jedoch mit einer U7 (Bambini) oder U9 (Kleinstschüler-) und einer U11 (Kleinschüler-) oder U13 (Knabenmannschaft), andernfalls kann er mit seiner Seniorenmannschaft nicht am Seniorenmeisterschaftsspielbetrieb teilnehmen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Leistungssportausschuss. Die LEV können für ihren Spielbetrieb eigene Regelungen treffen.
- 2.2 Die Meldung der jeweiligen Nachwuchsmannschaften hat bei der für den Meisterschaftsspielbetrieb zuständigen Institution spätestens zwei Wochen vor Beginn des Meisterschaftsspielbetriebes zu erfolgen.
- 2.3 Am jeweiligen Meisterschaftsspielbetrieb muss von Anfang bis Ende teilgenommen werden.
- 2.4 Bei U7 (Bambini-) und U9 (Kleinstschüler-) Mannschaften gilt die Teilnahme an den von den zuständigen Institutionen veranstalteten Turnierspielen als Meisterschaftsspielbetrieb.
- 2.5 Fehlen eine oder mehrere Nachwuchsmannschaften gem. Ziff. 2.1, können die fehlenden Mannschaften durch Zahlung einer Ausgleichsabgabe gem. Ziff. XIV GO ersetzt werden.

Die Ausgleichsabgaben sind an den DEB zu zahlen, sofern der betreffende Verein Mitglied des DEB ist. Die LEV können für ihren Spielbetrieb eigene Regelungen treffen.

3. Jeder Club, der sich am Seniorenmeisterschaftsspielbetrieb beteiligt, ist verpflichtet, für jede Seniorenmannschaft und für jede vorgeschriebene Nachwuchsmannschaft je einen jederzeit einsatzbereiten Schiedsrichter zu benennen. Es werden nur solche Schiedsrichter für einen Club in Anrechnung gebracht, die bei ihrem jährlichen Lehrgang vor Beginn der Wettkampf-Saison erklären, dass sie für diesen Club tätig sein werden.

Je fehlendem Schiedsrichter ist eine Ausgleichsabgabe gem. Ziff. XIV GO zu zahlen. Die Ausgleichsabgaben sind an den Verband (DEB bzw. LEV) zu zahlen, bei dem der fehlende Schiedsrichter hätte benannt werden müssen. Die Abgaben sind zweckgebunden für die Schiedsrichterausbildung zu verwenden. Die LEV können für ihren Spielbetrieb eigene Regelungen treffen.

- 4.1 Die am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften müssen von Trainern bzw. Fachübnungsleitern mit mindestens folgender Lizenz tatsächlich trainiert und gecoacht werden:

- | | |
|---|--|
| a) Oberliga | B-Lizenz-Leistungssport |
| b) Frauen-Bundesliga | Fachübungsleiter/C-Lizenz-Leistungssport |
| c) U20 Division I + II | A-Lizenz-Leistungssport |
| d) U20 Division III und U17 Division I + II | B-Lizenz-Leistungssport |
| e) alle weiteren Nachwuchsmannschaften | Fachübungsleiter/C-Lizenz-Leistungssport |

Die LEV können für ihren Spielbetrieb eigene Regelungen treffen.

- 4.2 Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Institution nach vorheriger Anhörung des Trainerausschusses erteilt werden (Ermessensentscheidung).

- 4.3 Lizenzierte Eishockeytrainer bzw. Fachübungsleiter, die gem. Ziff. 1 bzw. Ziff. 4.1 gemeldet sind, dürfen am Meisterschaftsspielbetrieb der Mannschaft, für die sie als Trainer gemeldet sind, als Spieler nicht teilnehmen.

- 4.4 Die gültige Trainer- bzw. Fachübungsleiterlizenz sowie gegebenenfalls die gem. Ziff. 4.2 erteilte Ausnahmegenehmigung ist den Schiedsrichtern vor jedem Spiel im Original zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

- 4.5 Bei einem Trainer, der seine Einzellizenzgebühr gemäß Abschnitt VII. Ziffer 5 DEB Gebührenordnung (GO) nicht innerhalb der vorgesehenen Frist bezahlt hat, gilt die Trainerlizenz als suspendiert (vorübergehend nicht gültig). Die Suspendierung entfällt bei Bezahlung der Einzellizenzgebühr.

Art. 21

Meldungen zu den LEV-Meisterschaften

1. Die LEV erlassen für die Meldungen zu ihren Meisterschaften eigene Anordnungen unter Benachrichtigung des DEB.
2. Ist ein LEV insgesamt oder für eine bestimmte Liga nicht in der Lage, einen eigenen Meisterschaftsspielbetrieb durchzuführen, können sich zwei oder mehrere LEV zum Spielbetrieb zusammenschließen.
3. Auch ein LEV-überschreitender LEV-Meisterschaftsspielbetrieb aus geographischen Gründen ist bei Einigung der betroffenen LEV möglich. Bedingung dafür ist, dass ein LEV die Federführung übernimmt und sich alle beteiligten Vereine des oder der anderen LEV dessen Federführung und dessen Sportrechtsweg unterwerfen.
4. Werden im Rahmen eines Spielverkehrs gem. Ziff. 2 oder 3 Entscheidungen vom federführenden LEV getroffen, gelten diese für alle Beteiligten, als seien sie auch gem. den Bestimmungen der SpO des DEB im Spielverkehr des LEV, dem der betroffene Verein angehört, unmittelbar erlassen worden. Ein Verein, der von dem LEV, dem er angehört, die Freigabe für einen Spielbetrieb unter Federführung eines anderen LEV erhält und bei diesem anderen LEV am gemeinsamen Spielbetrieb teilnimmt, gilt als Verein der am Spielbetrieb des LEV teilnimmt, dem er mitgliedschaftlich angehört.

Die am Spielverkehr gem. Ziff. 2 oder 3 teilnehmenden Vereine sind bezüglich des LEV-überschreitenden Spielverkehrs nach Rechten und Pflichten gleichgestellt, sie unterliegen den Bestimmungen des federführenden LEV. Sehen die Bestimmungen des federführenden LEV eine Zuständigkeit des Ständigen Schiedsgerichts für den Bereich des DEB vor, ist von den teilnehmenden Vereinen eine entsprechende Schiedsgerichtsvereinbarung zu treffen.

Art. 22 Meister und Titel

Die Meister der in § 6 Ziffer 2 DEB-Satzung benannten Spielklassen werden vom DEB ermittelt. Die Meister der Spielklassen des DEB tragen jeweils die für ihre Spielklasse genannte Bezeichnung als „Deutscher Eishockey-Meister der ...“.

Art. 23 Punktwertung, Rangfolge in der Tabelle

1. Punktwertung
Grundsätzlich wird ein Sieg mit drei (3) Pluspunkten, ein Unentschieden mit einem (1) Pluspunkt für jede der beiden Mannschaften und eine Niederlage mit null (0) Punkten gewertet. Die Durchführungsbestimmungen der einzelnen Spielklassen (Art. 14) können dahingehend abweichende Regelungen treffen, dass bei einem Unentschieden nach regulärer Spielzeit der Sieger entweder durch Verlängerung, durch Verlängerung mit nachfolgendem Penalty-Schießen oder nur durch Penalty-Schießen ermittelt wird und für einen Sieg nach einer dieser Optionen einen (1) zusätzlichen Punkt erhält.

2. Rangfolge in der Tabelle

Die Platzierung in den Meisterschaftsspielrunden erfolgt nach Punkten und Toren. Diejenige Mannschaft, die die meisten Punkte auf sich vereint belegt den ersten Platz, die anderen Mannschaften belegen die nachfolgenden Plätze nach absteigender Punktzahl.

3. Rangfolge in der Tabelle bei Punktgleichheit

Enthalten die jeweiligen Durchführungsbestimmungen keine besonderen Regelungen für die Platzierung bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften, wird wie folgt platziert:

- a) Bei zwei punktgleichen Mannschaften ist die Mannschaft höherrangig platziert, die das bessere Torverhältnis aus allen Spielen hat (siehe unten c)).
- b) Sollten zwei oder mehr Mannschaften punkt- und torgleich sein, zählt deren direkter Vergleich. Bei drei und mehr punkt- und torgleichen Mannschaften werden die Ergebnisse dieser Mannschaften gegeneinander berücksichtigt, indem von deren Spielen eine neue Tabelle erstellt wird. Es zählt zuerst das Punkt- und dann das Torverhältnis.
- c) Das Torverhältnis zählt in folgender Reihenfolge:
 - aa) Differenzmethode; die größere positive bzw. kleinere negative Differenz zwischen selbst erzielten Toren und Gegentoren ist höherrangig;
 - bb) bei exakt gleicher Differenz erfolgt die höherrangige Platzierung aufgrund der höheren Anzahl der selbst erzielten Tore.

Sollte sich auch nach diesen Kriterien keine konkrete Platzierung ermitteln lassen, so kann die zuständige Institution ein Entscheidungsspiel ansetzen. Über das Heimrecht eines Entscheidungsspiels entscheidet das Los.

Art. 24

Spielwertung durch die zuständige Institution

Die Spielwertung erfolgt durch die zuständige Institution.

Für die jeweils laufende Wettkampf-Saison dürfen nach Ablauf einer Woche, gerechnet ab dem Zeitpunkt des letzten Meisterschaftsspiels der Liga, keine Verfahren zu Spielwertungen bei den am Meisterschaftsspielbetrieb beteiligten Clubs mehr eingeleitet werden. Ordnungsverfahren gegen einen Club oder einen Spieler sind davon nicht berührt.

Für abgelaufene Wettkampf-Saisons sind Spielwertungen bei den am Meisterschaftsspielbetrieb beteiligten Clubs ausgeschlossen.

In folgenden Fällen wird ein Meisterschaftsspiel als verloren gewertet:

1. Nichtantreten
- 1.1. Antreten zu einem Meisterschaftsspiel mit nicht ausreichender Spielerzahl (mindestens 9 Feldspieler und 1 Torhüter); dies wird wie Nichtantreten gewertet. Die

Durchführungsbestimmungen können für die jeweilige Spielklasse eine abweichende Mindestanzahl von Spielern festlegen.

- 1.2. bei Nichtantreten zu einem Meisterschaftsspiel, wenn nicht nachweislich „Höhere Gewalt“ oder die Genehmigung der zuständigen Institution vorliegt,
- 1.3. bei Nichtantreten beider Mannschaften (Wertung gegen beide Clubs, siehe auch Art. 29).

2. Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers

Ein Spieler ist nicht spielberechtigt, wenn im Zeitpunkt seines Einsatzes dem Club keine wirksame Erlaubnis hierzu vorliegt bzw. die Spielberechtigung gem. Art. 52 b ihre Beendigung gefunden hat oder vorzeitig erloschen ist oder dem Club entzogen wurde.

Insbesondere ist ein Spieler nicht spielberechtigt:

- 2.1. wenn eine Passneuausstellung noch nicht erfolgt ist,
- 2.2. wenn ein Wechsel noch nicht vollzogen war,
- 2.3. wenn festgestellt wird, dass bei Nichtvorlage eines Spielerpasses zum Spiel die Angabe des Mannschaftsführers gem. Art. 53 Ziff. 1 lit. b) falsch war,
- 2.4. wenn ein Spieler eingesetzt wird, der nicht auf dem Spielbericht aufgeführt ist und nicht innerhalb der Frist des Art. 47 SpO nachgetragen wurde,
- 2.5. wenn ein Spieler eingesetzt wird, für den ein Pass eines anderen Spielers vorgelegt wurde,
- 2.6. wenn die Spielberechtigung für einen Spieler von der DEB-Passsstelle entzogen wurde und zwar ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Entzugs,
- 2.7. wenn die Spielberechtigung durch die DEB-Passsstelle ausgesetzt wurde,
- 2.8. bei Übertretung des Art. 51 Ziff. 6,
- 2.9. wenn ein Trainer oder Fachübungsleiter entgegen Art. 20 Ziff. 4.3 eingesetzt wird,
- 2.10. wenn ein gesperrter Spieler eingesetzt wird,
- 2.11. bei nachgewiesenen unwahren Angaben im Antrag für die Erteilung einer Spielberechtigung oder andere unwahre Angaben im Zusammenhang mit einem Wechsel oder einer Passneuausstellung,
- 2.12. bei Verstoß gegen die Bestimmungen über den Einsatz transferkartenpflichtiger Spieler,
- 2.13. bei Einsatz eines Spielers, der wegen eines Verstoßes gegen Art. 62 bereits sanktioniert worden ist und die Sanktion (z.B. Sperre) noch anhält,
- 2.14. wenn gegen eine Einsatzbeschränkung verstoßen wird,
- 2.15. wenn ein Spieler eingesetzt wird, der seine Einzellizenzgebühr gemäß Abschnitt VII. Ziffer 5 DEB Gebührenordnung (GO) nicht innerhalb der vorgesehenen Frist bezahlt hat.

3. Spielabbruch

- 3.1. bei Spielabbruch durch Zuschauerausschreitungen,
- 3.2. bei Spielabbruch durch eine Mannschaft oder bei Spielabbruch durch den/die Schiedsrichter, wenn eine Mannschaft oder ein Club oder einem der beiden Beteiligten eindeutig zuzuweisende Zuschauer diesen verschuldet.
- 3.3. bei Spielabbruch durch den/die Schiedsrichter, wenn dieser aufgrund widriger Umstände (z.B. defektes Eis, Nebel, defekte Banden, mangelhafte Beleuchtung etc.) erfolgt. Gleiches gilt, wenn ein Spiel aus diesem Grunde nicht begonnen werden kann. Die LEV können für ihren eigenen Spielbetrieb abweichende Regelungen treffen.

4. Sonstige Fälle
 - 4.1. bei Benutzung eines gesperrten Platzes,
 - 4.2. bei Austragung eines Heimspiels trotz eines Heimspielverbotes,
 - 4.3. Entscheidung gem. Art. 38 Ziff. 4.
 - 4.4. wenn während eines Spiels oder spätestens 48 Stunden nach Spielende festgestellt wird, dass drei oder mehr Spieler einer Mannschaft unter Verstoß gegen Art. 62 an diesem Spiel teilgenommen haben.
5. Die Wertung erfolgt mit 0 Punkten und 0:5 Toren als verloren und für den Gegner mit 3 Pluspunkten und 5:0 Toren als gewonnen. War das tatsächliche Ergebnis für den Gegner günstiger oder gleich günstig, so wird mit diesem Ergebnis gewertet.
Haben beide Clubs einen Wertungstatbestand erfüllt, wird das Spiel gegen beide Clubs mit 0 Punkten und 0:5 Toren gewertet.
6. Die Regelung von Schadenersatzansprüchen und etwaigen Bestrafungen als Folge der Wertung nach Ziffern 3. und 4. Obliegen auf Antrag den DEB- bzw. LEV-Sportgerichtsbarkeiten.
7. Spielwertungen durch die DEB- bzw. LEV-Sportgerichtsbarkeiten wegen anderer Tatbestände werden durch diese Vorschriften nicht eingeschränkt.
8. Für den Spielabbruch in Play-Off-Runden kann die jeweils zuständige Institution eigene Regelungen treffen.

Art. 25

Entscheidungsspiele, Spielwiederholungen

1. Durchführung von Entscheidungsspielen
 - 1.1. Die Anberaumung von Entscheidungsspielen erfolgt durch die zuständige Institution. Der Rechtsträger der zuständigen Institution ist Veranstalter solcher Spiele, er kann die Ausrichtung an einen Club übertragen. Der Gewinn aus diesen Spielen wird gem. Ziff. 2.2 ermittelt und zu je einem Drittel auf die beiden Clubs sowie entweder auf den DEB oder den LEV aufgeteilt.
Die Beteiligten erhalten darüber hinaus keine Entschädigung. Bei Härtefällen, z.B. bei großen Unterschieden in der finanziellen Belastung der beteiligten Clubs, muss ein finanzieller Ausgleich der tatsächlich entstandenen und belegten Reise-, Verpflegungs- und Lohnkosten erfolgen. Die Entscheidung trifft die zuständige Institution auf Antrag.
 - 1.2. Soweit in den Durchführungsbestimmungen der zuständigen Institution keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der IIHF bezüglich Verlängerung und Penalty-Schießen.
2. Spielwiederholungen
 - 2.1. Bei einer erforderlichen Spielwiederholung gilt folgendes:
Veranstalter bleibt der Heim-Club. Aus den Einnahmen dieses Spiels sind der reisenden Mannschaft (bis zu 23 Personen) die Bahnfahrt 2. Klasse zu vergüten. Bei einer Entfernung über 150 km hat die reisende Mannschaft Anspruch auf eine

Halbtagsverpflegungspauschale sowie bei Wochentagspielen auf Verdienstausschüttungen nach Beleg.

Der Reingewinn eines solchen Spiels nach Ziff. 2.2 verbleibt zu zwei Dritteln beim Heim-Club und geht zu einem Drittel an den Gast-Club. Erreichen die Einnahmen nicht die Höhe der dem reisenden Club zu erstattenden Kosten, so ist der Fehlbetrag zu zwei Dritteln vom Heim-Club und zu einem Drittel vom Gast-Club aufzubringen.

2.2. Der Gewinn eines Spiels wird wie folgt ermittelt.

- 2.2.1. Brutto-Zuschauereinnahme (abzügl. gesetzl. Mehrwertsteuer) als Berechnungsgrundlage
- 2.2.2. von diesem Betrag: Abzug der Verbandsabgaben (DEB oder LEV) in Prozenten
- 2.2.3. Abzug der SR-Kosten gem. SR-Gebühren-Durchführungsbestimmungen
- 2.2.4. Abzug eines evtl. vorher vereinbarten bzw. durch Ausschreibung, SpO oder Vertrag festgelegten Kostenersatzes für reisende Mannschaft(en)
- 2.2.5. vom Restbetrag: Abzug von 25% als Veranstaltungskosten
- 2.2.6. die verbleibende Summe = Gewinn
- 2.2.7. Der ausrichtende Club ist verpflichtet, dem DEB, dem LEV und den beteiligten Clubs auf Anforderung eine diesem Schema entsprechende Kostenrechnung vorzulegen.

Art. 26

Medizinisches Personal, Ordnungskräfte, Spielplatzbeschaffenheit

1. Der Veranstalter bzw. Ausrichter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei Veranstaltungen (Meisterschaftsspiele, Freundschaftsspiele) ärztliche bzw. entsprechende Unfallhilfe in ausreichender Anzahl am Veranstaltungsort bereitsteht. Er hat erforderlichenfalls den unverzüglichen Hin- und Rücktransport eines während eines Spiels verletzten Spielers oder Offiziellen zum Arzt bzw. Krankenhaus zu gewährleisten. Die Kosten werden dem Club bzw. Verband des Betroffenen in Rechnung gestellt.
2. Der Veranstalter bzw. Ausrichter hat für ausreichendes Ordnungspersonal sowie für reibungslosen Zu- und Abgang der Mannschaften, Schiedsrichter und Offiziellen (von und zu den Kabinen und den Transportmitteln) zu sorgen.
3. Stellen die Schiedsrichter fest, dass die Voraussetzungen der Ziffern 1. und 2. nicht erfüllt sind, oder dass wegen widriger Umstände - wie z.B. nicht ausreichende Schutzvorrichtungen oder mangelnde Eisfläche - oder schlechter Beleuchtung die Durchführung eines Spiels wegen Gefährdung der Gesundheit der Spieler nicht möglich ist, ist es unzulässig, ein Meisterschaftsspiel oder ein Freundschaftsspiel auszutragen. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen des Art. 5 nicht erfüllt sind. Ebenso darf ein begonnenes Spiel nicht fortgeführt werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen während des Spiels weggefallen sind.

Art. 27

Spielunterbrechungen, Spielabbruch

1. Sind die Schiedsrichter gezwungen, ein begonnenes Spiel aufgrund „Höherer Gewalt“ oder widriger Umstände zu unterbrechen, so darf der endgültige Abbruch erst nach einer Wartezeit von 45 Min. erfolgen. Diese Wartezeit gilt auch, wenn ein Spiel aus den in Art. 26 benannten Gründen nicht begonnen werden kann.
2. Dasselbe gilt, wenn während eines Spiels festgestellt wird, dass eine der unter Art. 26 Ziffern 1. und 2. genannten Voraussetzungen, die ursprünglich erfüllt waren, nicht mehr erfüllt sind. Das Spiel ist zu unterbrechen und, wenn die Voraussetzungen binnen 45 Minuten nicht wieder erfüllt sind, endgültig abzubrechen.
3. Im Fall gem. Ziffer 1 haben die beteiligten Clubs bei vorliegen höherer Gewalt an Ort und Stelle einen neuen Termin festzulegen, der vor Beendigung der aktuell gespielten Spielrunde liegen muss. Erfolgt keine Einigung, kann das Spiel von der zuständigen Institution neu angesetzt werden, ohne dass die betroffenen Clubs ein Einspruchsrecht haben. Sie kann auch eine Spielwertung gegen den Heimverein vornehmen. Im Fall gem. Ziffer 2 erfolgt seitens der zuständigen Institution eine Spielwertung gegen den Heimverein. Die LEV können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen treffen.
4. Ist die Fortsetzung eines Spiels aufgrund bedrohlicher Haltung oder Übergriffen von Spielern oder Zuschauern nicht möglich, haben die Schiedsrichter das Spiel zu unterbrechen. Bei Unterbrechungen sind beide Mannschaften zunächst auf ihre Spielerbänke zu verweisen. Ferner liegt es im Ermessen des Schiedsrichters, beide Mannschaften während einer Unterbrechung in die Kabinen zu schicken. Ein Spielabbruch soll nur erfolgen, wenn die Fortsetzung des Spiels, nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten durch den Veranstalter unter tätiger Mithilfe des Gastclubs, - ggf. auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit - nicht möglich ist.
5. In allen vorstehenden Fällen ist von den Schiedsrichtern eine Zusatzmeldung zu dem Spielbericht zu fertigen.

Art. 28

Spielausschlüsse; persönliche Strafen

1. Sehen sich die Schiedsrichter im Rahmen der Regelauslegungen veranlasst, meldepflichtige Strafen (dies sind: Matchstrafe und Spieldauer-Disziplinarstrafe, vgl. IIHF Regelbuch) zu verhängen, so obliegt es dem Kontrollausschuss, Strafanträge mit Beweisanlagen beim Spielgericht zu stellen.
2. Wird durch die Schiedsrichter eine Matchstrafe verhängt, so bleibt der Aktive bis zu einer Entscheidung des Spielgerichts - längstens jedoch zwei Wochen oder vier Punktspieleinsätze - automatisch für jeglichen Spielbetrieb gesperrt. Zusätzlich hat der Schiedsrichter den Spielerpass einzuziehen.
3. Wird gegen einen Team-Offiziellen eine meldepflichtige Strafe (vgl. Ziffer 1.) verhängt, die bei einem Spieler den Einzug einer Spielberechtigung (Pass) zur Folge hätte, bleibt der

Team-Offizielle bis zu einer Entscheidung des Spielgerichts - längstens jedoch zwei Wochen oder vier Punktspieleinsätze - automatisch gesperrt.

4. Erhält in einer Wettkampf-Saison ein Spieler in Meisterschaftsspielen einer Altersklasse die dritte Disziplinarstrafe oder eine Spieldauer-Disziplinarstrafe, so ist er in dem darauf folgenden Meisterschaftsspiel in dieser Altersklasse automatisch gesperrt.

Nimmt ein Spieler in mehreren Altersklassen oder in derselben Altersklasse in mehreren Mannschaften am Spielbetrieb teil, so werden die Strafen und Sperren für die verschiedenen Mannschaften getrennt gezählt.

Abweichende Regelungen, wie z.B. das Streichen von registrierten Disziplinarstrafen nach Abschluss einer gespielten Runde, können von der zuständigen Institution getroffen und in den Durchführungsbestimmungen niedergelegt werden.

5. Erhält ein Spieler mehrere der in Ziffer 4 genannten Strafen im gleichen Meisterschaftsspiel, so erstreckt sich die Sperre auf entsprechend viele Meisterschaftsspiele.
6. Für die Berechnung von persönlichen Strafen zählen Spiele, die nicht ausgetragen worden sind, nicht, gleichgültig, ob eine Spielwertung erfolgte. Jedes begonnene Spiel, selbst wenn es später durch Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung annulliert oder die Wiederholung angeordnet wurde, gilt für die Berechnung von persönlichen Strafen als ausgetragenes Spiel.

Für die Berechnung von persönlichen Strafen zählen Spiele, für die keine gültige Spielberechtigung besteht oder eine Einsatzbeschränkung vorliegt, nicht.

Persönliche Strafen bleiben von einem Vereinswechsel unberührt.

Die LEV können für ihren Spielverkehr eigene Regelungen treffen.

7. Erhält ein Spieler eine Spieldauer-Disziplinarstrafe deswegen, weil er im selben Spiel seine zweite Disziplinarstrafe erhalten hat, werden diese Disziplinarstrafen für die Registrierung (Addition) nach Ziff. 4 nicht herangezogen.
8. Erhält in einer Wettkampf-Saison ein Trainer oder ein sonstiger Teamoffizieller in Meisterschaftsspielen eine Spieldauer-Disziplinarstrafe, so ist er im darauf folgenden Meisterschaftsspiel derselben Mannschaft automatisch für alle Tätigkeiten als Teamoffizieller (Trainer oder sonstiger Teamoffizieller) gesperrt.
9. Neben den vorgenannten Maßnahmen liegt es im Ermessen der zuständigen Institutionen, nach Abschluss des Spiels jeden im Verlauf dieses Spiels sich ereignenden Vorfall zu untersuchen und dem Sportrechtsweg zuzuführen, wobei es belanglos ist, ob Verstöße von den Schiedsrichtern bestraft worden sind oder nicht. Dies gilt auch für Verstöße vor dem Spiel, während der Pausen oder bis 30 Minuten nach dem Spiel.

Tatsachenentscheidungen eines Schiedsrichters unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Gerichte. Als Tatsachenentscheidungen gelten alle Entscheidungen eines Schiedsrichters, die dieser im Rahmen der Regeln und des ihm hiernach zustehenden Ermessens aufgrund seiner Beobachtungen trifft.

Art. 29

Nichtantreten beider Mannschaften

Treten beide Mannschaften zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, entscheidet die zuständige Institution über Wertung oder Neuansetzung des Spiels.

Art. 30

Ausfall der Schiedsrichter

1. Erscheint keiner der eingeteilten Schiedsrichter zum Spiel, können sich die beiden Clubs auf einen, zwei oder drei lizenzierte Ersatzschiedsrichter einigen. Die Einigung ist auf einer Zusatzmeldung zu vermerken und von beiden Mannschaftsführern vor Spielbeginn zu unterzeichnen; sie schließt einen späteren Protest aus. Erfolgt keine Einigung, ist von der zuständigen Institution ein neuer Termin anzuberaumen. Dies gilt auch, wenn ein Schiedsrichter während des Spiels (z.B. durch Verletzung) ausfällt.
2. Erscheinen zu einem Spiel nicht alle eingeteilten Schiedsrichter, obliegt es den erschienenen Schiedsrichtern zu entscheiden, ob sie ohne weitere Schiedsrichter das Spiel leiten. Lehnen sie dies ab, ist von ihnen innerhalb zumutbarer Zeit eine Ergänzung durch lizenzierte Schiedsrichter zu versuchen. Scheitert der Versuch, ist von der zuständigen Institution ein neuer Termin anzuberaumen. Dies gilt auch, wenn ein Schiedsrichter während eines Spiels (z.B. durch Verletzung) ausfällt.

Art. 31

Nichtantreten oder Zurückziehen einer Mannschaft

1. Tritt ein Club schuldhaft mit einer Mannschaft innerhalb einer Wettkampf-Saison zweimal zu Meisterschaftsspielen nicht an, darunter fällt auch das Nichtantreten wegen eines bestehenden Heimspielverbotes, so scheidet der Club mit dieser Mannschaft aus der betreffenden Meisterschaft aus und der Club ist bezüglich dieser Mannschaft für jeglichen Spielverkehr gesperrt.
Will der Club in der nächsten Wettkampf-Saison wieder am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen, so kann er sich nur für die nächst niedrigere Spielklasse bewerben.
Davon unberührt bleibt die Geltendmachung von evtl. Schadenersatzansprüchen gegen diesen Club.
- 1.2. Tritt ein Club wegen „höherer Gewalt“ zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, so ist dieses Spiel neu anzusetzen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

„Höhere Gewalt“ liegt vor, wenn die Verhinderung auf Ereignissen beruht, die auch durch die äußerste, billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vorausgesehen oder verhütet werden konnten.

2. Bewirbt sich ein Club nicht fristgerecht zur Teilnahme an einer bestimmten Meisterschaft oder tritt er nach Abgabe der Bewerbung, jedoch vor Beginn der Meisterschaftsrunde **mit** Genehmigung der zuständigen Institution zurück, so kann er sich in der nächstfolgenden Wettkampf-Saison nur für die nächstniedrigere Spielklasse bewerben.
3. Tritt ein Club nach seiner Bewerbung zur Teilnahme an einem bestimmten Spielbetrieb nach § 6 Ziffer 2 DEB-Satzung oder während der Meisterschaft **ohne** Genehmigung der zuständigen Institution zurück, so ist der Club bezüglich dieser Mannschaft für jeglichen Spielverkehr gesperrt. Darüber hinaus erfolgt auf Antrag eine zusätzliche Bestrafung durch das Spielgericht.

Will der Club in der nächsten Wettkampf-Saison wieder am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen, so kann er sich nur für den LEV-Spielbetrieb bewerben. Davon unberührt bleibt die Geltendmachung von evtl. Schadenersatzansprüchen gegen diesen Club.

4. Durch diese Bestimmungen werden die vom Club zu erfüllenden Zulassungsbedingungen nicht berührt.
5. Über zusätzliche Auf- bzw. Absteiger entscheidet die jeweils zuständige Institution.
6. In den Fällen gem. Ziffer 1 und 3 dürfen Spieler dieser Mannschaften zu Lehrgängen, Länder- und Auswahlspielen in der gleichen Wettkampf-Saison nur einberufen werden, wenn nachweisbar kein Verschulden des Spielers vorlag.
7. Bewirbt sich ein Club in den Fällen gem. Ziff. 1 bis 3 zum Meisterschaftsspielbetrieb der nächstfolgenden Wettkampf-Saison nicht oder wird der Club zum Meisterschaftsspielbetrieb nicht zugelassen oder nimmt er während des Zulassungsverfahrens seine Bewerbung zurück, scheidet er aus dem Meisterschaftsspielbetrieb aus. Im Falle der Nichtmeldung erfolgt das Ausscheiden mit dem Ablauf der Frist zur Bewerbung, im Falle der Nichtzulassung erfolgt das Ausscheiden mit der Rechtskraft des Nichtzulassungsbescheides, im Falle der Rücknahme der Bewerbung erfolgt das Ausscheiden mit dem Zugang der Erklärung bei der zuständigen Institution. Erklärt ein Club schon vor dem Ablauf der Frist zur Bewerbung, dass er seine Rechte bezüglich der nächstfolgenden Wettkampf-Saison nicht wahrnehmen wird, scheidet er mit dem Zugang dieser Erklärung aus dem Meisterschaftsspielbetrieb aus, frühestens jedoch nach Abschluss der laufenden Meisterschaft. Will der Club später wieder am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen, kann er sich nur für den zuständigen LEV-Spielbetrieb bewerben.
8. Für jede Zulassung zum LEV-Spielbetrieb trifft der LEV die Entscheidung hinsichtlich der Liga, in der der Bewerber spielt. Der LEV kann die Zustimmung zur Teilnahme von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

Art. 32**Wertung von Spielen ausgeschlossener Vereine/Kapitalgesellschaften oder gesperrter Mannschaften**

1. Wird ein Club während der laufenden Wettkampf-Saison aus dem DEB oder einem LEV als Mitglied ausgeschlossen, obliegt es der zuständigen Institution entweder sämtliche Spiele aller seiner Mannschaften nicht zu werten oder aber unter Beibehaltung der bisherigen Ergebnisse die noch verbleibenden Spiele der aktuell gespielten Spielrunde gegen diesen Club zu werten.
2. Scheidet eine bestimmte Mannschaft eines Clubs aus dem Meisterschaftsspielbetrieb aus, obliegt es der zuständigen Institution entweder sämtliche Spiele dieser Mannschaft nicht zu werten oder aber unter Beibehaltung der bisherigen Ergebnisse die noch verbleibenden Spiele der aktuell gespielten Spielrunde gegen diese Mannschaft zu werten. Strafen, welcher Art auch immer, werden von der Wertung gem. Ziffer 1 und 2 nicht berührt.
3. Wird eine Mannschaft aus anderen Gründen gesperrt, erfolgt die Wertung jeweils mit 0 Punkten und 0:5 Toren als verloren.
4. Davon unberührt bleibt die Geltendmachung von evtl. Schadenersatzansprüchen gegen den Club.

Art. 33**Aufstiegsverzicht und freiwilliger Abstieg**

Ein Aufstiegsverzicht und/oder ein freiwilliger Abstieg und/oder ein freiwilliger Ausstieg aus der jeweiligen Spielklasse sind grundsätzlich nicht möglich. Weitergehende Regelungen, wie Strafzahlungen oder Ausnahmeregelungen, können in den Durchführungsbestimmungen geregelt werden. Die LEV können für ihren eigenen Spielbetrieb eigene Regelungen treffen.

Art. 34**Spielverlegungen**

Sind nach Art. 8 Spielerabstellungen für Länder- bzw. Auswahlspiele des DEB oder LEV erforderlich, so müssen in diese Abstellungszeit fallende Meisterschaftsspiele auf Antrag des den/die Spieler abstellenden Clubs verlegt werden, wenn vom betreffenden Club mehr als drei Spieler abgestellt werden müssen, soweit es sich um U 18, U 20 und/oder A-Senioren-Nationalspieler handelt. Als abstellender Club gilt der Club, der die erste Spielberechtigung des Spielers inne hat; Clubs die einen Spieler mit einer Doppellizenz einsetzen haben kein Antragsrecht nach Satz 1.

Art. 35

Spielkleidung

Gibt die Spielkleidung zweier Mannschaften Anlass zu Verwechslungen, hat die Heimmannschaft - unbeschadet von Sonderregelungen in den Durchführungsbestimmungen - auf Anweisung der Schiedsrichter eine andersfarbige Spielkleidung anzulegen.

Art. 36

Offizielle Verkehrsmittel

1. Die für den Meisterschaftsspielbetrieb einer Liga vorgeschriebenen offiziellen Verkehrsmittel sind in den Durchführungsbestimmungen festzulegen.
2. Für Spielausfälle wegen Nichtbenutzung festgelegter Verkehrsmittel findet Art. 24 Ziff. 1.1 entsprechend Anwendung.
Bei Spielausfällen wegen Nichtbenutzung der festgelegten Verkehrsmittel durch andere Mannschaften kann die zuständige Institution auf Antrag, abweichend von Art. 24 Ziff. 1.1 eine Neuansetzung anordnen.
3. Bei Nachweis „Höherer Gewalt“ tragen alle Beteiligten ihre Kosten selbst. Reisen sind so zu planen, dass die Beteiligten unter normalen Umständen mindestens zwei Stunden vor Spielbeginn am Spielort eintreffen.

Art. 37

Verbandsaufsicht

1. Verbandsaufsicht kann von der zuständigen Institution jederzeit angeordnet werden. Dem Antrag eines Clubs auf Verbandsaufsicht hat die zuständige Institution zu entsprechen, wenn der Antrag spätestens 72 Stunden, in Play Off-Runden 48 Stunden, vor Spielbeginn dort eingeht; in diesem Fall trägt die Kosten der antragstellende Club.
2. Über das unter Aufsicht gestellte Spiel hat der Aufsichtführende den zuständigen Institutionen einen Bericht abzugeben.
3. Die beteiligten Clubs und Schiedsrichter sind vom Aufsichtführenden darüber zu informieren, dass das betreffende Spiel unter Verbandsaufsicht steht.

Art. 38

Spieltermine

1. Die Terminlisten für die Durchführung des Meisterschaftsspielbetriebes werden von den zuständigen Institutionen unter Berücksichtigung der von den Clubs mitgeteilten Termin-Optionen erstellt und bekanntgegeben.

Hinsichtlich der durch die zuständige Institution bekanntgegebenen Terminlisten ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

2. Eine nachträgliche Änderung von Spielterminen ist nur mit Einverständnis des Spielgegners und der zuständigen Institution möglich.
3. Bei durch „Höhere Gewalt“ bedingten Spielneuansetzungen durch die zuständige Institution, sowie in Fällen, bei denen aufgrund ordnungsrechtlicher Anordnungen oder einer anderweitigen Großveranstaltung am terminierten Spieltag kein Heimspiel ausgetragen werden kann, haben die betroffenen Clubs dann keine Einspruchsmöglichkeit, wenn sie sich nicht innerhalb von drei Tagen auf einen Termin einigen.
4. Der gastgebende Club hat die mögliche Unbespielbarkeit seines Spielfeldes unverzüglich der zuständigen Institution, den eingeteilten Schiedsrichtern und dem Gegner mitzuteilen. Die Entscheidung über die Absetzung des Spiels kann nur durch die zuständige Institution unter Benachrichtigung aller Beteiligten erfolgen. Sämtliche aus nachgewiesenem Versäumnis des gastgebenden Clubs entstandenen Kosten gehen zu dessen Lasten. Bei verspäteter Mitteilung über die mögliche Unbespielbarkeit des Spielfeldes entscheidet die zuständige Institution, ob das Spiel neu angesetzt oder gewertet wird.
5. Bei Vorliegen besonderer Verbandsinteressen (DEB oder LEV) können die zuständige Institution Spieltermine ohne Einspruchsmöglichkeit der Clubs abändern. Ein finanzieller Ausgleichsanspruch besteht nicht.
Die LEV sind nach Aufforderung durch den DEB verpflichtet, Spielverlegungen in ihrem Senioren-Spielbetrieb von Amts wegen vorzunehmen, wenn zu besorgen ist, dass anderenfalls die Durchführung einer Veranstaltung/Ausrichtung des DEB unter Beteiligung der Senioren-Nationalmannschaft des DEB in ihrem Erfolg – gleich in welcher Form – erheblich beeinträchtigt wird. Die Aufforderung durch den DEB hat spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin zu erfolgen.
6. Heimspiele kommen an dem Ort zur Austragung, an dem sich der Sitz des Heim-Clubs befindet.

Ein Club kann vor Beginn der Meisterschaftsspiele, spätestens auf der jeweiligen Termintagung, erklären, dass er seine Heimspiele ganz oder teilweise auf einem Platz in einer bestimmten, seinem Sitz nahe gelegenen, Kommune austrägt.

Anträgen von Spielverlegungen auf den Platz des Spielgegners kann nur stattgegeben werden, wenn sie bereits auf den Termintagungen gestellt werden und die Mehrheit der Clubs der Liga damit einverstanden ist. Über Ausnahmen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen die zuständige Institution.

Verlegungen von Play-Off-Heimspielen dürfen von der zuständigen Institution nur genehmigt werden, wenn die Entfernung des gewünschten Spielorts zum Sitz des Heim-Clubs geringer ist als zum Sitz des Spielgegners.

VI. TURNIERE

Art. 39

Durchführung von Turnieren

1. Turniere sind Wettbewerbe mit mindestens drei Mannschaften. Sie werden nach den für Freundschaftsspiele geltenden Bestimmungen durchgeführt.
2. Genehmigungspflicht
Turniere sind genehmigungspflichtig. Turniere, die alljährlich ausgetragen werden, sind ab dem zweiten Jahr lediglich anzeigepflichtig, wenn die Durchführungsbestimmungen nicht geändert werden. Genehmigungen sind gebührenpflichtig.
3. Anträge
Anträge auf Genehmigung von Turnieren müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Spiels unter Beifügung der Durchführungsbestimmungen dem Verband vorliegen.
4. Zuständigkeit für Genehmigungen
Der DEB ist zuständig, wenn Mannschaften beteiligt sind, die am Spielbetrieb des DEB teilnehmen und/oder wenn zumindest eine ausländische Mannschaft teilnimmt.
Für Turniere unter ausschließlicher Beteiligung der Clubs der DEL und/oder DEL2 sind die jeweiligen Spielbetriebsgesellschaften der DEL und/oder DEL2 eigenständig zuständig.
Die LEV sind für alle Turniere zuständig, bei denen ausschließlich Mannschaften teilnehmen, die im LEV-Spielbetrieb spielen.
5. Durchführungsbestimmungen für Turniere
Die Durchführungsbestimmungen müssen enthalten:
 - a) Name und Anschrift des veranstaltenden Verbandes oder Clubs,
 - b) Austragungsort,
 - c) Teilnehmer,
 - d) Spielmodus,
 - e) Terminplan,
 - f) SR-System,
 - g) Finanzielle Bedingungen,
 - h) Titel und Preise,
 - i) Turnierleitung,
 - j) Schlichtungsausschuss,
(Der Schlichtungsausschuss ist nicht zuständig für die Ahndung von Verstößen von Spielern und/oder Offiziellen gegen Satzung, internationale Regeln usw. Für solche Verstöße liegt die Zuständigkeit bei der Institution, die für den Spieler und/oder Offiziellen bei Meisterschaftsspielen zuständig ist.)
 - k) Sonderbedingungen.
6. Für ein genehmigtes Turnier sind die Schiedsrichter beim zuständigen SR-Obmann anzufordern (DEB oder LEV).

VII. FREUNDSCHAFTSSPIELE MIT DEUTSCHEN ODER AUSLÄNDISCHEN MANNSCHAFTEN

Art. 40 Freundschaftsspiele

1. Freundschaftsspiele sind alle Eishockeyspiele, die ein Mitgliedsclub außerhalb des Meisterschaftsspielbetriebes durchführt, wenn diese Spiele von offiziellen Schiedsrichtern geleitet werden.

Alle Freundschaftsspiele sind anzeigepflichtig, soweit sie nicht genehmigungspflichtig sind.

2. Freundschaftsspiele zwischen Mannschaften gleicher Altersklassen sind genehmigungsfrei, wenn beide Mannschaften an einem der in § 6 DEB-Satzung benannten Spielbetrieben teilnehmen.

Alle Freundschaftsspiele sind anzeigepflichtig.

3. Freundschaftsspiele zwischen Mannschaften, die nicht der gleichen Altersklasse angehören sowie gegen ausländische Mannschaften sind genehmigungspflichtig.

4. Die Genehmigung wird durch die zuständige Institution erteilt. Für die Genehmigung von Freundschaftsspielen gegen ausländische Mannschaften ist der DEB gem. IIHF Regulations (IIHF Bylaws Abschnitt 500) zuständig.

5. Die zuständige Institution ist berechtigt, sportlich unzumutbare Begegnungen abzulehnen.

6. Genehmigungen sind gebührenpflichtig und vor Durchführung des Spiels zu beantragen.

7. Für Freundschaftsspiele sind die Schiedsrichter beim zuständigen SR-Obmann (DEB oder LEV) anzufordern.

8. Bei Seniorenfreundschaftsspielen kann die Mindestanzahl von 9 Feldspielern und 1 Torhüter unterschritten werden.

Art. 41 Spiele im Ausland

Über jedes im Ausland durchgeführte Spiel ist innerhalb von zwei Wochen ein Spielbericht einzureichen.

VIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN FÜR DEN SPIELBETRIEB

Art. 42 Rangfolge des Spielbetriebes

Für die Durchführung des Spielbetriebes gilt folgende Rangfolge:

1. Weltmeisterschaften, Olympische Spiele und Olympia-Qualifikationen,
2. Europameisterschaften,
3. Länderspiele,
4. Internationale Clubwettbewerbe,
5. Auswahlspiele des DEB,
6. Spielbetrieb nach § 6 Ziffer. 1 und 2 DEB-Satzung in dort genannter Reihenfolge,
7. Auswahlspiele der LEV,
8. Meisterschaftsspiele der LEV,
9. Pokalturniere,
10. Freundschaftsspiele.

Art. 43

Platzsperre; Heimspielverbot

1. Platzsperre

- a) Platzsperre bedeutet, dass auf diesem Platz überhaupt keine oder keine Spiele einer bestimmten Mannschaft ausgetragen werden dürfen.
- b) Platzsperre wird verhängt, wenn die Beschaffenheit der Sportanlage unzureichend ist oder wiederholt erhebliche Zuschauerausschreitungen festgestellt wurden.
- c) Die Durchführung von Heimspielen in einer anderen zugelassenen Sportanlage ist statthaft. Mindestentfernungen in Kilometern können angeordnet werden. Die Kosten, die durch die Benützung fremder Sportanlagen entstehen, trägt der Club, gegen den die Platzsperre verhängt wurde. Dies gilt auch für nachgewiesene Mehrkosten, die dem Gast-Club wegen der Durchführung des Spiels in der fremden Sportanlage entstanden sind.

2. Heimspielverbot

Heimspielverbot bedeutet, dass der Club oder eine bestimmte Mannschaft des Clubs überhaupt keine Heimspiele austragen darf. Auch die Durchführung von Heimspielen in einer anderen zugelassenen Sportstätte ist damit untersagt.

a) Heimspielverbot kann verhängt werden,

- wenn der Club mit der Erfüllung fälliger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem DEB und/oder dem LEV in Verzug geraten ist (§ 284 BGB), oder
- in den Fällen des § 13 Ziffer 4 der Satzung.

Die Durchführung von Heimspielen ist ausnahmslos untersagt.

3. Platzsperre und Heimspielverbot werden so lange verhängt, bis die Gründe, die zu ihrer Verhängung geführt haben, entfallen sind.
4. Platzsperre und Heimspielverbot können für eine oder für mehrere Mannschaften eines Clubs verhängt werden.

5. Die Entscheidungen gem. Ziff. 1 und Ziff. 2 trifft der DEB. Die LEV können für ihren eigenen Spielverkehr eigene Entscheidungen unter analoger Anwendung der Ziffern 1. und 2. treffen.
6. Art und Umfang des Heimspielverbotes sind dem betroffenen Club spätestens eine Woche vor Beginn des Verbotes mitzuteilen. Diese Frist entfällt bei Platzsperre.
7. Das Verfahren zur Verhängung einer Platzsperre oder eines Heimspielverbotes ist kostenpflichtig.
Die Kostenentscheidung ist in die Entscheidung über die Verhängung der Platzsperre oder des Heimspielverbotes aufzunehmen. Die Kosten sind den Betroffenen aufzuerlegen, es sei denn, der Antrag wird zurückgenommen oder abgewiesen.

Ist der DEB oder ein LEV Kostenschuldner, so bleiben die Kosten außer Ansatz.
Die Kosten eines Rechtsanwaltes oder Rechtsbeistandes werden nicht erstattet.
Die zu entrichtenden Gebühren und Auslagen sind in der Gebührenordnung enthalten.

Art. 44

Heimspiele im Bereich eines fremden LEV

Wird ein Heimspiel im Bereich eines fremden LEV ausgetragen, werden die an den LEV zu zahlenden Verbandsabgaben durch gesonderten Vertrag zwischen den LEV geregelt. Fehlt ein solcher Vertrag, sind die LEV-Verbandsabgaben an beide LEV je in Höhe von 50 % der Gesamtabgaben zu zahlen.

Art. 45

Einnahme-Kontrolle

1. Den von der zuständigen Institution beauftragten Personen steht das Recht der Einnahmekontrolle zu. Dabei können auch die Eintrittskarten in den Stadien vor, während und nach dem Spiel kontrolliert werden.
2. Es dürfen nur nummerierte Eintrittskarten verkauft werden.
 - a) Die Clubs sind verpflichtet, über den Erwerb sämtlicher Eintrittskarten, die gegen Entgelt abgegeben werden, einen lückenlosen Nachweis (Lieferantenrechnungen) zu führen und nichtverbrauchte Karten drei Jahre aufzubewahren.
 - b) Im Anschluss an eine Veranstaltung ist eine Abrechnung zu erstellen, aus der Verkauf und Bestand zu ersehen sind, wobei die unterschiedlichen Preiskategorien zu berücksichtigen sind.
 - c) Bei Dauerkarten ist wie unter lit. a) und lit. b) zu verfahren.
 - d) Bei Kontrollen müssen die Abrechnung der Einnahmen und der Kartenrestbestand vorgelegt werden können.
 - e) Die zuständigen Institutionen sind berechtigt, die Eintrittskartensätze der Clubs zur Kennzeichnung anzufordern oder die Benutzung von durch den DEB angelieferten Eintrittskarten vorzuschreiben.

Clubs, die Eintrittskartensätze von kommunalen oder privaten Stadionträgern benutzen müssen, sind verpflichtet, die von den Stadionträgern bestätigten Abrechnungen vorzulegen.

3. Bei Veranstaltungen mit Einnahmeteiligung steht den an den Einnahmen Beteiligten das Recht der Kontrolle zu.

Art. 46

Festlegung der Klassenzugehörigkeit

1. Bei Spielen deutscher Mannschaften verschiedener Klassenzugehörigkeit zählen die Spiele zu jener Klasse, der die ranghöhere Mannschaft angehört.
Über persönliche Strafen und Vereinsstrafen, die bei einem Freundschaftsspiel solcher Mannschaften ausgesprochen wurden oder anfallen könnten, entscheidet die Institution, der der betroffene Spieler oder der betroffene Club angehören (DEB, LEV).
2. Bei Spielen mit ausländischen Mannschaften gilt die Klassenzugehörigkeit der deutschen Mannschaft.
3. Spiele von kombinierten Mannschaften zählen zu der Klasse der Mannschaft, der die Mehrzahl der Spieler des Clubs mit der ranghöchsten Klassenzugehörigkeit angehören.
4. Spiele von Club-Mannschaften gegen Länder- oder Auswahlmannschaften gelten als Auswahlspiele.

Art. 47

Wettkampf-Formalitäten

1. Spielbericht
 - a) Über alle Spiele im DEB-Verbandsbereich sind Spielberichte auf den vom DEB herausgegebenen Formularen zu fertigen.
 - b) Die Eintragung eines Feldspielers oder Torhüters im Spielbericht wird als Teilnahme am betreffenden Spiel gewertet, selbst dann, wenn der Spieler nicht zum Einsatz gekommen ist.
 - c) Mit Spielbeginn sind nachträgliche Eintragungen von Spielern nicht mehr möglich, es sei denn, sie stehen auf der Mannschaftsaufstellung gem. Ziff. 2.
2. Die Mannschaftsführer sind verpflichtet, jeweils eine Stunde vor Spielbeginn dem offiziellen Punktrichter (Protokollführer) des Veranstalters sämtliche Spielerpässe der teilnehmenden Spieler mit der Mannschaftsaufstellung zu übergeben. Die Mannschaftsaufstellung bedarf der Schriftform. Sie muss in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift sämtliche Spielernamen mit ausgeschriebenen Vornamen, die Passnummern, die Trikotnummern der einzelnen Spieler, die Spielerposition (Torhüter, Verteidiger, Stürmer), die Unterschrift eines Club-Offiziellen und das Datum aufweisen.

Die Mannschaftsaufstellung ist vom Punktrichter vor dem Spiel mit dem Spielbericht den Schiedsrichtern zu übergeben. Die Mannschaftsaufstellung kann längstens bis 30 Minuten nach Spielende ausschließlich zum Beweis dafür dienen, dass die Übertragung in den Spielbericht unvollständig und/oder fehlerhaft erfolgt war.

Die Mannschaftsführer sind verpflichtet, nach Beendigung der Aufwärmzeit dem Punktrichter, den Mannschaftskapitän und dessen beide Assistenten zu benennen. Der Punktrichter bezeichnet auf dem Spielbericht die Kapitäne durch ein „C“ bzw. durch ein „A“ hinter den Spielernamen.

Unterlässt der Mannschaftsführer die Abgabe der Mannschaftsaufstellung, kann sich sein Club nicht darauf berufen, die Eintragungen im Spielbericht seien unzutreffend oder unvollständig.

3. Der offizielle Punktrichter ist verpflichtet, die Eintragungen in den Spielbericht in folgender zeitlicher Reihenfolge vorzunehmen:

a) Vor dem Spiel:

- Ausfüllen des Spielberichtskopfes,
- Eintragung der Mannschaftsaufstellung mit Pass- und Rückennummern, sowie Kennzeichnung der Kapitäne und Ersatzkapitäne und Angaben zur Werbung am Mann,
- Bei Verwendung von Ausweichtrikots sind die gemeldeten Spielernummern vor dem Spielernamen in Klammern zu setzen,
- Unterzeichnung des Spielberichts durch den offiziellen Punktrichter und Vorlage bei dem Spielzeitnehmer, den Strafbank-Betreuern, den Mannschaftsführern, den Trainern und dem Arzt bzw. dem Verantwortlichen des Sanitätsdienstes zur Unterschriftsleistung in den dafür vorgesehenen Feldern.

45 Minuten vor Spielbeginn:

- Vorlage des ausgefüllten Spielberichts und der Spielerpässe bei den Schiedsrichtern zur Kontrolle.

b) Während des Spiels:

- Torschützen und Vorlagengeber (Assists),
- Strafen,
- Drittel-Ergebnisse.

c) Nach dem Spiel:

- Endergebnis,
- Zuschauerzahl,
- Zusammenzählen der Tore und Strafminuten,
- Ausfüllen einer Zusatzmeldung (Formblatt) bei meldepflichtigen oder besonderen Vorkommnissen auf Anweisung der Schiedsrichter,
- Übergabe des vollständig ausgefüllten Spielberichts in vorgeschriebener Anzahl an die Schiedsrichter zur Kontrolle, Unterschriftsleistung und zum Versand an die Spielberichtsprüfstelle. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bis 30 Min. nach Spielende evtl. Zusatzmeldungen bzw. Proteste der Mannschaftsführer entgegenzunehmen und an die Spielberichtsprüfstelle weiterzuleiten,
- Übergabe jeweils einer Spielberichtskopie zusammen mit den Spielerpässen an die Mannschaftsführer.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht können nur durch die Mannschaftsführer innerhalb von 30 Min. nach Spielende gestellt werden. Werden Falscheintragungen festgestellt, sind diese sofort durch die Schiedsrichter zu korrigieren. Spätere Änderungen sind nicht zulässig.

Art. 48 Sportgruß

1. Die Kapitäne beider Mannschaften haben sich vor jedem Spiel den Schiedsrichtern auf dem Eis mit Handschlag vorzustellen und haben sich nach dem Spiel mit Handschlag von ihnen zu verabschieden.
2. Jede Mannschaft hat nach dem Spiel den Gegner per Sportgruß zu verabschieden.

IX. SPIELBERECHTIGUNG

Art. 49 Spielberechtigung, generelle Voraussetzungen, Antrag

Die Spielberechtigung ist die einem Club vom DEB erteilte Erlaubnis, einen Spieler im Meisterschaftsspielbetrieb sowie bei Freundschafts- und Pokalspielen einzusetzen. In sämtlichen Spielen dürfen die Clubs nur Spieler einsetzen, die über eine entsprechende Spielberechtigung verfügen.

1. Ein Spieler kann mehreren Vereinen als Mitglied angeschlossen sein, aber nur von einem Club aufgrund einer diesem Club gem. den Bestimmungen der SpO vom DEB erteilten Erlaubnis (Spielberechtigung) im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschafts- und Pokalspielen eingesetzt werden.
 - 1.1. Eine mehrfache Spielberechtigung sowohl für den Spielbetrieb des DEB, der LEV, der DEL2 oder DEL ist grundsätzlich zulässig. Die zuständige Institution legt die Voraussetzungen und Einsatzbeschränkungen für Spieler mit mehrfacher Spielberechtigung fest. Ein Spieler kann jedoch zum gleichen Zeitpunkt nur für eine weitere Mannschaft eines anderen Vereins mittels einer mehrfachen Spielberechtigung spielberechtigt sein.
2. Die in Ziff. 1 genannte Spielberechtigung darf dem Club - unbeschadet der weiteren Voraussetzungen in der SpO - nur erteilt werden, wenn der Spieler vorher
 - a) gem. Anlage 1 sich dem Satzungswerk des DEB - in seiner jeweiligen Fassung - und den Entscheidungen der Organe des DEB unterworfen hat und
 - b) gem. Anlage 2 den in der Satzung geregelten Sportrechtsweg nebst Schiedsgerichtsordnung - in seiner jeweiligen Fassung - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs bei allen evtl. Streitigkeiten zwischen ihm und dem DEB als verbindlich anerkannt hat.

Beide Vereinbarungen sind – vom Spieler unterzeichnet - vom Club mit dem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung dem DEB vorzulegen.

- c) schriftlich versichert, die gemäß VII. Ziffer 5 DEB-Gebührenordnung (GO) erhobenen Lizenzgebühr („Einzellizenzgebühr“) fristgerecht an den DEB zu bezahlen.

2.1. Die Erteilung der Spielberechtigung ist weiter davon abhängig, dass der Spieler vorher gem. Anlage 3 schriftlich

- a) sich auch gegenüber dem ihn einsetzenden Club dem Satzungswerk des DEB - in seiner jeweiligen Fassung - und den Entscheidungen der Organe des DEB unterworfen hat sowie den in der Satzung geregelten Sportrechtsweg nebst Schiedsgerichtsordnung - in seiner jeweiligen Fassung - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs bei allen evtl. Streitigkeiten zwischen ihm und dem DEB als verbindlich anerkannt hat,
- b) sich auch gegenüber diesem Club verpflichtet hat, die gem. Anlagen 1 und 2 übernommen Verpflichtungen vollinhaltlich zu erfüllen und,
- c) sich - analog Anlage 1 und 2 - auch der Vereinsgewalt dieses Vereins unterworfen und einen evtl. in dessen Satzung geregelten Sportrechtsweg als verbindlich anerkannt hat.

Auch diese Erklärungen sind vom Verein mit dem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung dem DEB vorzulegen.

- 3. Beantragt ein Club eine Spielberechtigung für einen Spieler, versichert er durch die Antragstellung dem DEB gegenüber zusätzlich, dass er bei der Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses die sich aus dem Satzungswerk des DEB ergebenden Regelungen - unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen gem. der SpO - vollinhaltlich berücksichtigt hat, namentlich, dass der Club sich uneingeschränkt vorbehalten hat, ob er einen Spieler im Spielbetrieb einsetzt oder nicht.
- 4. Der DEB kann die Erteilung der Spielberechtigung - unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen gem. dieser SpO - von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig machen, soweit diese sachgerecht sind. Welche weiteren Auflagen sachgerecht sind, entscheidet die DEB-Passstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 5. Durch die Erteilung der Spielberechtigung wird kein über die Regelungen gem. Anlage 1 und 2 hinausgehendes Vertragsverhältnis zwischen dem DEB und dem vom Club eingesetzten Spieler begründet.

Art. 50 Altersgrenzen

Die Altersklassen sind ab der Wettkampfsaison 2018/2019 wie folgt:

- 1. Seniorenspieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt oder früher, das 20. Lebensjahr vollenden.

2. U20 (Juniorenspieler) sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 17., 18., oder 19. Lebensjahr vollenden.
3. U17 (Jugendspieler) sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 15. oder 16. Lebensjahr vollenden.
4. U15 (Schülerspieler) sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 13. oder 14. Lebensjahr vollenden.
5. U13 (Knabenspieler) sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 11. oder 12. Lebensjahr vollenden.
6. U11 (Kleinschülerspieler) sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 9. oder 10. Lebensjahr vollenden.
7. U9 (Kleinstschülerspieler) sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 7. oder 8. Lebensjahr vollenden.
8. U7 (Bambinispieler) sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 6. Lebensjahr vollenden oder jünger sind.
9. Frauenspielerinnen sind Spielerinnen, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt oder früher, das 20. Lebensjahr vollenden.
10. Mädchenspielerinnen sind Spielerinnen, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 19. Lebensjahr vollenden oder jünger sind. Der Spielerpass erhält als Zusatz die Bezeichnung der Altersklasse gem. Ziff. 2 bis 8 entsprechend dem Alter des Mädchens.
11. Spieler gem. Ziff. 2 bis 8 und 10 sind Nachwuchsspieler.

Jeder Spieler verbleibt während einer Wettkampf-Saison in derselben Altersklasse.

Für die Wettkampfsaison 2017/2018 gilt Art. 50 SpO in der Fassung vom 29.05.2016.

Art. 51

Beteiligung von Nachwuchsspielern und Frauen am Spielbetrieb

1. In den Durchführungsbestimmungen können Regelungen über den Einsatz von Nachwuchsspielern in der jeweils nächsthöheren Altersklasse getroffen werden. Von der Altersklasse „U20 (Junioren)“ können alle Spieler, von der Altersklasse „U17 (Jugend)“ lediglich der ältere Jahrgang, auch in der Altersklasse „Senioren“ eingesetzt werden.
2. Für den Einsatz von minderjährigen Spielern in einer höheren Altersklasse muss dem Verein die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegen. Liegt diese Zustimmung nicht vor, ist dies in den Spielerpass einzutragen. Solange der Eintrag nicht erfolgt ist, gilt der Spieler für

die zugelassene Altersklasse als spielberechtigt. Bei Nachwuchsspielern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, tritt an Stelle der Zustimmung des Erziehungsberechtigten die eigene Erklärung.

3. In den Durchführungsbestimmungen der U20 (Junioren) können Regelungen über die Anzahl und den Einsatz von Over-Age-Spielern getroffen werden, wobei jedoch nur für maximal 5 Spieler pro Verein ein Antrag auf eine Over-Age-Spielberechtigung gestellt werden kann. Ein Over-Age-Spieler ist ein Spieler, dessen Altersumschreibung vom letzten U20 (Junioren)-Spieler Jahrgang auf die Altersklasse „Senioren“ hinausgeschoben wird. Voraussetzung ist jedoch, dass der Spieler in der vorausgegangenen Wettkampf-Saison in der Zeit vom 15.08. bis 15.04. überwiegend für den antragstellenden Verein spielberechtigt war.

Anträge können nur bis zum 15.09. des Jahres gestellt werden. Änderungen oder ein Austausch sind (auch bei einem Vereinswechsel oder bei Verletzungsausfall) nur vor dem 15.09. möglich.

Die Spielerpässe sind mit zwei blauen Diagonalstreifen zu kennzeichnen.

4. Die Bestimmungen der Ziff. 1 bis 3 gelten für Spielerinnen der Altersklasse Mädchen entsprechend, sofern die Durchführungsbestimmungen nichts anderes festlegen.
5. Nachwuchsspieler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Frauen- und Mädchenspielerinnen sind nur spielberechtigt, wenn sie Kopf-, Hals- und Vollgesichtsschutz tragen.
6. Nachwuchsspieler dürfen an einem Tag nur ein Spiel bestreiten, ausgenommen bei Turnieren mit verkürzter Spielzeit. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden dem Fehlen einer Spielberechtigung im zweiten Spiel gleichgesetzt und entsprechend geahndet. Darf ein Nachwuchsspieler wegen einer Sperre nach Art. 28 Ziff. 4 an einem Spiel nicht teilnehmen, so gilt dieses Spiel als „bestrittenes Spiel“ im Sinne dieser Vorschrift.
7. Abweichend von Regel 420 des Offiziellen Regelbuches werden für Spiele von U11-, U9- und U7- Mannschaften andere Spielzeiten festgelegt.
8. Frauen und Mädchen aller Altersklassen dürfen gemeinsam mit männlichen Spielern entsprechend ihrer Altersklasse in ein und derselben Mannschaft spielen. Zusätzlich dürfen Mädchen des jungen und mittleren Jahrgangs der Altersklasse U20 (Juniorenaltersklasse) gemeinsam mit männlichen Spielern in der Altersklasse U17 (Jugendaltersklasse), Mädchen der Altersklasse U17 (Jugendaltersklasse) gemeinsam mit männlichen Spielern in der Altersklasse U15 (Schüler), Mädchen der Altersklasse U15 (Schüler) gemeinsam mit männlichen Spielern in der Altersklasse U13 (Knaben), Mädchen des jüngeren Jahrgangs der Altersklasse U13 (Knaben) gemeinsam mit männlichen Spielern in der Altersklasse U11 (Kleinschüler) in ein und derselben Mannschaft spielen.
9. Die LEV können für ihren Spielbetrieb von den Ziff. 1, 2, 6, 7 und 8 abweichen und eigene Regelungen treffen, die jedoch dann nur für den LEV-Spielbetrieb Gültigkeit haben.

10.

Art. 52 Spielerpass und Passstelle

1. Die einem Club erteilte Erlaubnis, einen Spieler im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschafts- und Pokalspielen einzusetzen (Spielberechtigung), wird durch den Spielerpass ausgewiesen. Dieser kann durch keine sonstige Bestätigung - auch nicht in mündlicher Form - ersetzt werden.

Das Passwesen und die Erteilung von Spielberechtigungen ist Aufgabe des DEB. Alle Passunterlagen, insbesondere die Spielerpässe, sind Eigentum des DEB.

Die Passunterlagen werden zwei Jahre, gerechnet ab Ende der Wettkampf-Saison, in der die Spielberechtigung ausgestellt wurde, bei den DEB-Passaußenstellen gelagert. Danach werden sie an die DEB-Passstelle zur weiteren Verwendung abgegeben und dort für drei (3) weitere Jahre aufbewahrt. Im Anschluss an die Aufbewahrungszeit kann der DEB die Passunterlagen vernichten. Jede Stelle, die Passunterlagen zu lagern, zu verwalten oder zu vernichten hat, trägt die dafür anfallenden Kosten selbst.

Jeder Missbrauch von Spielerpässen wird bestraft. Eine Verwendung als Besicherungsmittel - in welcher Form auch immer - ist ausgeschlossen.

2. Für die Bearbeitung von Spielberechtigungen errichtet der DEB eine DEB-Passstelle und zur Club-nahen Betreuung bei vom DEB festgelegten LEV DEB-Passaußenstellen. DEB-Passaußenstellen werden von diesen LEV unterhalten und nehmen grundsätzlich alle zur Erteilung und Beendigung einer Spielberechtigung notwendigen Handlungen für den DEB vor. Die DEB-Passstelle ist den DEB-Passaußenstellen übergeordnet und diesen gegenüber weisungsbefugt. Die DEB-Passstelle kann in begründeten Ausnahmefällen unmittelbar die Spielberechtigung erteilen und Spielerpässe ausstellen. Jede DEB-Passaußenstelle ist verpflichtet, eine Spielberichtsprüfung durchzuführen. Das gilt auch im LEV-übergreifenden Spielbetrieb für alle beteiligten LEV, gegebenenfalls ist dies in der Vereinbarung dazu festzulegen. Alles Weitere ist in einem Vertrag zwischen dem DEB und den LEV zu vereinbaren.

Sofern bei einem LEV - gleichgültig aus welchen Gründen - keine DEB-Passaußenstelle besteht, bestimmt der DEB für diesen LEV die Zuständigkeit einer anderen DEB-Passaußenstelle oder der DEB-Passstelle.

3. Ein Spielerpass muss enthalten:
 - a) Passnummer,
 - b) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit,
 - c) ein von der DEB-Passaußenstelle überstempeltes Passbild,
 - d) Unterschrift des Spielers für Spieler der Altersklasse „Schüler“ oder älter,
 - e) Eintrag der Spielberechtigung für einen bestimmten Club,
 - f) den Tag des Beginns der Spielberechtigung gem. Art. 52 a Ziff. 7,

- g) den Tag der Beendigung der Spielberechtigung gem. Art. 52 b Ziff. 2 und 3,
 - h) Unterschriftenstempel der DEB-Passaußenstelle.
4. Der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung wird vom antragstellenden Club zu Händen der DEB-Passaußenstelle, die für den LEV zuständig ist, dem der antragstellende Club angehört, eingereicht.
5. Die DEB-Passaußenstelle hat die von den Clubs vorgelegten Anträge auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und im Bedarfsfall zur Berichtigung oder Ergänzung an die antragstellenden Clubs zurückzugeben. Unvollständig sind Anträge auch dann, wenn die Beantwortung von Fragen im Formblatt verweigert wird.
Die DEB-Passaußenstelle erfasst bei der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung alle erforderlichen Daten per EDV (DEB-Passprogramm).
Die DEB-Passaußenstelle erteilt die Spielberechtigung und stellt den Spielerpass aus.
Der Versand der Spielerpässe erfolgt durch die DEB-Passaußenstelle an die antragstellenden Clubs.
6. Die DEB-Passstelle führt eine Zentraldatenbank über alle Spielberechtigungen, in der sämtliche Angaben, die ein Spielerpass enthält, vermerkt sind.
Die DEB-Passstelle ist verpflichtet, ihre Zentraldatenbank entsprechend den erteilten Spielberechtigungen auf den neusten Stand zu bringen und den DEB-Passaußenstellen diese Daten zur Verfügung zu stellen.
Der DEB kann die Zuständigkeit für das in Art. 52 Ziff. 6 genannte EDV-Programm mit Zustimmung aller DEB-Passaußenstellen einem LEV mit DEB-Passaußenstelle durch vertragliche Regelung übertragen (einfache Mehrheit nach Gesamtkostenanteilen). Dieser bestimmt mit Zustimmung des DEB und der DEB-Passaußenstellen (einfache Mehrheit nach Gesamtkostenanteil) alle für die Pflege, Wartung, Weiterentwicklung des DEB-Passprogrammes erforderlichen Maßnahmen.
7. Die gem. der Gebührenordnung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen werden bei Bearbeitung durch die DEB-Passstelle über den DEB oder bei Bearbeitung durch die DEB-Passaußenstelle über den LEV, bei dem die DEB-Passaußenstelle eingerichtet ist, erhoben. Die Zahlungsbedingungen (Vorkasse, Zahlung binnen zwei Wochen nach Rechnungsstellung usw.) werden von den LEV gemeinsam mit dem DEB festgelegt. Bei Verzug (§ 284 BGB) setzt die DEB-Passstelle die Spielberechtigung - auch auf Antrag des LEV - aus. Die Aussetzung tritt mit Zustellung des Schreibens in Kraft.
Die Gebühren gem. Abschnitt III bis V GO werden zwischen den DEB und dem LEV, bei dem die DEB-Passaußenstelle eingerichtet ist, die den Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung tatsächlich bearbeitet hat, 25% zu 75% zugunsten der LEV geteilt.
8. Die für die Bearbeitung von Passangelegenheiten von den zuständigen Institutionen benötigte Zeit geht zu Lasten des Clubs und des Spielers.

Art. 52 a
Erteilung einer Spielberechtigung

1. Eine Spielberechtigung wird auf Antrag des betreffenden Clubs von der DEB-Passaußenstelle, im Falle des Art. 52 Ziff. 2 von der DEB-Passstelle, erteilt und zwar
 - 1.1. als Neuausstellung für einen Spieler, für den erstmals eine DEB-Spielberechtigung erteilt wird, oder
 - 1.2. als Wiedererteilung in den Fällen des Art. 52 b.
2. Der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung (Formblatt) muss enthalten:
 - a) Name des antragstellenden Clubs,
 - b) Datum, ab dem die Spielberechtigung beantragt wird,
 - c) die personenbezogenen Daten des Spielers (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, ggf. bisherige Spielerpass-Nummer, ggf. bisheriger Club und Verband).
 - d) Datum der Unterzeichnung des Antrages,
 - e) Zeitraum, in welchem der Antrag der DEB-Passaußenstelle vorgelegt werden muss, und zwar mit Anfangsdatum und Enddatum.

Der Antrag ist vom Club zu unterzeichnen und vom Spieler - bei Minderjährigen auch von ihrem gesetzlichen Vertreter - gegenzuzeichnen. Die Gegenzeichnung des Spielers entfällt bei Spielern der Altersklasse „Knaben“ und jünger. Der Club und der Spieler versichern durch die Antragstellung, dass sämtliche Angaben im Antrag, sowie in dem Antrag beigefügten Anlagen uneingeschränkt den Tatsachen entsprechen.

- 2.1. Ein Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung ist unwirksam, wenn eine oder mehrere Angaben gem. Ziff. 2 fehlen.

Werden der DEB-Passstelle (zu Händen der DEB-Passaußenstelle) mehrere Anträge auf Erteilung einer Spielberechtigung vorgelegt, bei denen sich entweder der Zeitraum, in welchem der Passantrag vorzulegen ist, oder der Zeitraum, für den die Spielberechtigung beantragt wird, überschneiden, ist keiner der Anträge wirksam.

3. Dem Antrag gem. Ziff. 2 sind beizufügen:
 - 3.1. Neuausstellung gem. Ziff. 1.1
 - a) Amtliches Dokument, aus dem Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit hervorgehen (Kopie ausreichend),
 - b) Erklärungen gem. Anlagen 1, 2 und 3 zu Art. 49 Ziff. 2 (Formblätter),
 - c) die vom Spieler dem Club erteilte und von diesem angenommene Zustellungsvollmacht für alle für den Spieler bestimmten Sendungen des DEB und seiner Organe, der LEV und ihrer Organe und des „Ständigen Schiedsgerichts für den Bereich des DEB“ („Zustellungsvollmacht“, Formblatt),
 - d) die Zustimmung des Clubs und des Spielers auf Speicherung der im Antrag und in den Anlagen enthaltenen Daten durch den DEB und die LEV („Datenspeicherung“, Formblatt),
 - e) Lichtbild (nicht älter als 6 Monate),
 - f) ggf. zusätzliche Unterlagen gem. Ziff. 3.3.1.3 bzw. 3.3.1.4.

3.2. Wiedererteilung gem. Ziff. 1.2 (zu Art. 52 b Ziff. 2)

3.2.1. Altersumschreibung

- a) Spielerpass,
- b) Lichtbild (nicht älter als 6 Monate),
- c) im Falle der Altersumschreibung zur Altersklasse „Senioren“ zusätzlich:
Anlagen 1, 2 und 3 zu Art. 49 Ziff. 2 (Formblätter),
Formblatt Zustellungsvollmacht,
Formblatt Datenspeicherung.

3.2.2. OVER-AGE-Spielberechtigung

- a) Spielerpass,
- b) Lichtbild (nicht älter als 6 Monate).

3.2.3. Wiedererteilung einer Seniorenspielberechtigung, wenn diese beendet ist (Art. 52 b Ziff. 2.3)

- a) Spielerpass,
- b) Lichtbild (nicht älter als 6 Monate).

3.2.4. Wiedererteilung einer Spielberechtigung, die aufgrund des Ablaufes einer befristeten Transferkarte beendet ist, für den Club, dem die letzte Spielberechtigung erteilt war:

- a) Spielerpass,
- b) Neue, vom Spieler unterzeichnete, internationale Transferkarte (Formblatt) zur Weiterleitung und Bearbeitung an den abgebenden nationalen und internationalen Verband,
- c) Lichtbild (nicht älter als 6 Monate).

3.3. Wiedererteilung gem. Ziff. 1.2 (zu Art. 52 b Ziff. 3)

3.3.1. Wechsel:

- a) Anlage 3 zu Art. 49 Ziff. 2 (Formblatt),
- b) Formblatt Zustellungsvollmacht,
- c) Formblatt Datenspeicherung,
- d) Lichtbild (nicht älter als 6 Monate).

Zusätzlich sind einzureichen:

3.3.1.1. Wechsel mit Freigabe des abgebenden Clubs:

- e) Spielerpass und Freigabe,
- f) Nachweis über die Zahlung des Nachwuchsförderungsbeitrags gem. Art. 61 Ziff. 3 i.V.m. Ziff. XV GO.

3.3.1.2. Wechsel mit Freigabe von Amts wegen:

- e) Freigabe von Amts wegen der DEB-Passstelle bzw. der zuständigen DEB-Passaußenstelle bzw. ein formgerechter Antrag auf Erteilung einer Freigabe von Amts wegen,
- f) Spielerpass oder Erklärung, dass dieser nicht vorliegt,
- g) Nachweis über die Zahlung des Nachwuchsförderungsbeitrags gem. Art. 61 Ziff. 3 i.V.m. Ziff. XV GO.

3.3.1.3. Wechsel mit internationaler Transferkarte:

- e) vom Spieler unterzeichnete internationale Transferkarte (Formblatt) zur Weiterleitung und Bearbeitung an den abgebenden nationalen und internationalen Verband.
Für Spieler, die in der Wettkampf-Saison, für die ein Club die Spielberechtigung beantragt, das 18. Lebensjahr noch nicht vollenden, entfällt die Vorlage einer Transferkarte, sofern eine schriftliche Bestätigung des früheren nationalen Verbandes vorliegt und die Spielberechtigung auf Nachwuchsmannschaften begrenzt wird.
- f) Nachweis über die Zahlung des Nachwuchsförderungsbeitrags gem. Art. 61 Ziff. 3 i.V.m. Ziff. XV GO.
Bei erstmaliger Erteilung einer DEB-Spielberechtigung auch Unterlagen gem. Ziff. 3.1.

3.3.1.4. bleibt frei

3.3.2. Wiedererteilung nach vorzeitigem Erlöschen der Spielberechtigung gem. Art. 52 b Ziff. 3.4:

- a) Anlagen 1 bis 3 zu Art. 49 Ziff. 2 (Formblätter),
- b) Lichtbild (nicht älter als 6 Monate).

3.3.3. Wiedererteilung nach vorzeitigem Erlöschen der Spielberechtigung gem. Art. 52 b Ziff. 3.5:

- a) Formblatt Zustellungsvollmacht,
- b) Lichtbild (nicht älter als 6 Monate).

3.3.4. Neuausstellung nach Entzug einer Spielberechtigung:

- a) sämtliche Unterlagen gem. Ziff. 3.1.

3.3.5. Wiedererteilung einer Spielberechtigung für den Club, dessen Spielberechtigung durch Erteilen einer befristeten Transferkarte erloschen ist (Art. 52 b Ziff. 3.9):

- a) Lichtbild (nicht älter als 6 Monate),
- b) Nachweis über die Zahlung des Nachwuchsförderungsbeitrags gem. Art. 64 Ziff. 3 i.V.m. Ziff. XV GO.

4. Der Tag, an dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig im Original, per Fax oder als PDF der DEB-Passstelle oder der DEB-Passaußenstelle vorliegen, ist das maßgebliche Antragsdatum.

Die per Fax oder PDF eingereichten Unterlagen reichen zur Fristwahrung aus. Im Nachgang müssen Unterlagen mit der Originalunterschrift eingereicht werden. Das Lichtbild darf außer im Original nur in einem üblichen Bildformat, das einen 1:1-Ausdruck zur Verwendung im Spielerpass ermöglicht, übermittelt werden. Der Spielerpass wird im Regelfall jedoch erst nach Eintreffen der Unterlagen mit Originalunterschrift ausgestellt.

Im Ermessen der DEB-Passstelle bzw. der DEB-Passaußenstellen steht es, einen Spielerpass unter Vorbehalt auszustellen, wenn nur die zur Fristwahrung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Die mit dem Spielerpass unter Vorbehalt erteilte Spielberechtigung ist gem. Art. 52 b Ziff. 3.6 von der DEB-Passstelle oder der von ihr ermächtigten DEB-Passaußenstelle zu

entziehen, wenn die Unterlagen mit Originalunterschrift nicht innerhalb von fünf Tagen der DEB-Passstelle bzw. DEB-Passaußenstelle vorgelegt werden.

5. Eine Spielberechtigung kann auf bestimmte Ligen oder Mannschaften beschränkt sein. Wird mit dem Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung keine Angabe darüber gemacht, für welche Mannschaft und/oder Liga die Spielberechtigung beantragt wird, entscheidet die DEB-Passstelle oder eine DEB-Passaußenstelle nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Spielberechtigung erteilt wird.

Hat ein LEV für seinen Spielbetrieb hinsichtlich der Erteilung der Spielberechtigung zugunsten seiner Vereine/Spieler abweichende Bestimmungen getroffen, so ist von der DEB-Passaußenstelle die Spielberechtigung auf den Bereich dieses LEV zu beschränken.

Die Beschränkung kann auf Antrag des Vereins gestrichen werden, wenn die Gründe der Beschränkung entfallen sind.

6. Die Formblätter, die zur Erteilung einer Spielberechtigung verwandt werden müssen, werden auf der Homepage des DEB als „download“ zur Verfügung gestellt. Es dürfen nur diese Vordrucke verwendet werden.

7. Als Beginn der Spielberechtigung ist in den Spielerpass einzutragen:

- 7.1. bei Wechseln mit Freigabe des abgebenden Clubs, bei Wechseln mit Freigabe von Amts wegen oder bei Wechseln mit internationaler Transferkarte:

- der Tag der Ausstellung des Spielerpasses, vorausgesetzt, dass das maßgebende Datum und das Datum, zu dem die Freigabe wirksam werden soll, innerhalb der Wechselzeiten (Art. 55) liegt, sonst
- der Tag des Beginns der auf das maßgebende Datum folgenden Wechselzeit, spätestens jedoch der Tag drei Monate nach dem maßgebenden Datum.

- 7.2. bleibt frei

- 7.3. in allen anderen Fällen:

- der Tag der Ausstellung des Spielerpasses unverzüglich nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen.

8. Unwahre Angaben in Anträgen bzw. im Zusammenhang mit Anträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung gehen zu Lasten des antragstellenden Clubs. Er kann sich nicht damit entlasten, dass er es nicht zu vertreten hat, dass in Anträgen bzw. im Zusammenhang mit Anträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung Angaben gemacht worden sind, die nicht den Tatsachen entsprechen.

Unbeschadet des Entzugs der Spielberechtigung und der Geltendmachung evtl. Schadenersatzansprüche sind unwahre Angaben gem. Abs. 1 von den hierfür zuständigen Organen zu ahnden.

9. Eine Zweitausfertigung des Spielerpasses kann nur auf schriftlichen Antrag des Clubs erfolgen, dem die Spielberechtigung zusteht. Dem Antrag ist eine Erklärung des Clubs, dass der bisherige Spielerpass verloren gegangen ist, und ein neues Lichtbild (nicht älter als sechs Monate) beizufügen.

Der gem. Ziff. 3 einzureichende Spielerpass kann durch diese Unterlagen ersetzt werden.

Art. 52 b

Dauer und vorzeitiges Erlöschen der Spielberechtigung

1. Die Erlaubnis, einen Spieler im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschaftsspielen einzusetzen (Spielberechtigung), wird einem Club nur auf Zeit erteilt. Der Spieler für den eine Spielberechtigung erteilt wird, muss das 6. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, der LEV legt für seinen Spielbetrieb ein jüngeres Alter fest.
2. Die Spielberechtigung endet
 - 2.1. bei einem Nachwuchsspieler jeweils und spätestens mit dem Verlassen der Altersklasse U9 (Kleinstschüler), U13 (Knaben), U17 (Jugend) und U20 (Junioren),
 - 2.2. bei einem OVER-AGE-Spieler spätestens mit dem Ende der laufenden Wettkampfsaison,
 - 2.3. bei einem Seniorenspieler spätestens mit dem Ablauf der vierten Wettkampfsaison, gerechnet vom Ausstellungsdatum des Spielerpasses,
 - 2.4. bei einem transferkartenpflichtigen Spieler mit befristeter Transferkarte spätestens mit dem Ablauf der Transferkarte,
 - 2.5. spätestens mit Ablauf des Tages, der als Ende der Spielberechtigung im Spielerpass eingetragen ist.
3. Die Spielberechtigung erlischt vorzeitig,
 - 3.1. zu Beginn des Tages, an dem die DEB-Passstelle oder eine DEB-Passaußenstelle einem anderen Club die Spielberechtigung für den Spieler erteilt hat, und zwar jeweils unbeschadet des Zeitpunktes, ab wann die neue Spielberechtigung wirkt,
 - 3.2. wenn der Spieler neben der deutschen Spielberechtigung noch eine gültige ausländische Spielberechtigung besitzt,
 - 3.3. sobald der Spieler die Unwirksamkeit und/oder Unabwendbarkeit der Anlagen 1 bis 3 zu Art. 49 Ziff. 2 behauptet und/oder hierauf gerichtete Erklärungen abgibt,
 - 3.4. im Falle des Widerrufs der Zustellungsbevollmächtigung durch den Spieler, sobald dem Club durch den DEB dieser Widerruf mitgeteilt worden ist, sofern der Spieler mit dem Widerruf nicht einen anderen im Verbandsbereich ansässigen Zustellungsbevollmächtigten benennt,
 - 3.5. im Falle des Art. 52 a Ziff. 2 Abs. 2.1,
 - 3.6. wenn dem Club die erteilte Spielberechtigung entzogen wird.

Die Spielberechtigung ist zu entziehen, wenn vom Club und/oder dem Spieler im Zusammenhang mit der Erteilung der Spielberechtigung unwahre Angaben im Sinne von Art. 52 und Art. 52 a gemacht worden sind, oder die Unterlagen mit Originalunterschrift gem. Art. 52 a Ziff. 4 nicht innerhalb der Frist vorgelegt wurden. Der Entzug der Spielberechtigung wird von der DEB-Passstelle oder der von ihr ermächtigten DEB-Passaußenstelle ausgesprochen.

Der Entzug wirkt auf den Zeitpunkt der Erteilung der Spielberechtigung zurück.

Hat der Meisterschaftsspielbetrieb einer Wettkampfsaison noch nicht begonnen, wirkt der Entzug der Spielberechtigung längstens auf den Beginn der vorangegangenen

Wettkampf-Saison zurück. Hat der Meisterschaftsspielbetrieb einer neuen Wettkampf-Saison bereits begonnen, wirkt der Entzug auf den Beginn dieser Wettkampf-Saison zurück.

Eine neue Spielberechtigung kann einem Club frühestens nach dem Ablauf eines im Sportrechtsweg verhängten Spielverbotes erteilt werden.

- 3.7. wenn der Spielerpass zurückgegeben wird,
 - 3.8. wenn der Club seinen Namen geändert hat und für irgendeinen Spieler erstmals eine Passbearbeitung unter dem neuen Namen beantragt,
 - 3.9. wenn die DEB-Passstelle für einen Spieler eine Transferkarte für den Wechsel ins Ausland erteilt,
 - 3.10. wenn ein Spieler die gemäß VII. Ziffer 5 GO fällige Lizenzgebühr („Einzellizenzgebühr“) nicht bis zum 31.08. eines jeden Jahres, oder bei später beantragter Spielberechtigung nicht binnen 14 Tagen nach Beantragung der Spielberechtigung, an den DEB entrichtet hat,
 - 3.11. Die Spielberechtigung erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft des Clubs im DEB und/oder LEV.
4. In den Fällen der Ziff. 2 bis 3 ist der Spielerpass von der DEB-Passstelle einzuziehen.
 5. Bei Änderungen der Altersklassen durch Beschluss der Mitgliederversammlung werden Spielberechtigungen, die den Altersklassen nicht mehr entsprechen, ohne Rücksicht auf die eingetragene spätere Gültigkeitsdauer, mit Beginn der Wettkampfsaison, ab der die neuen Altersklassen gelten, ungültig. Der Spielerpass ist vom Verein zur Passumschreibung an die zuständige DEB-Passaußenstelle zu senden.
Die DEB-Passaußenstellen sind berechtigt, in diesen Fällen eine ermäßigte Gebühr für die Passausstellung zu berechnen.

Art. 53

Ausweispflicht für Spieler

1. Ein Club darf einen Spieler, für den er eine Spielberechtigung besitzt, nur einsetzen, wenn vor Spielbeginn
 - a) der gültige Spielerpass vorliegt und keine Sperre nach Art. 28 Ziffer 2 vorliegt, oder
 - b) der Mannschaftsführer auf einer Zusatzmeldung (Formblatt) zum Spielbericht bestätigt, dass der Club für den Spieler eine gültige Spielberechtigung besitzt und der Spieler für dieses Spiel spielberechtigt ist.

Der Spieler muss sich durch Lichtbildausweis identifizieren, es sei denn, er ist den Schiedsrichtern seiner Person nach zweifelsfrei bekannt.

In solchen Fällen ist im Spielbericht anstelle der Pass-Nummer ein „X“ zu setzen.

Die Nichtvorlage des Spielerpasses ist gebührenpflichtig; die Gebühren sind in der GO geregelt.

2. Ein Club darf Spieler, für die er die Spielberechtigung nicht besitzt, nur in Freundschaftsspielen einsetzen. Er hat entweder den gültigen Spielerpass, eine nationale oder internationale Gastspielgenehmigung vorzulegen.

Die nationale Gastspielgenehmigung kann nur von dem Club erteilt werden, für den die gültige Spielberechtigung erteilt ist. Die Gastspielgenehmigung kann befristet werden. Ist der Pass bereits mit Freigabevermerk an einen anderen Club/Verein weitergegeben worden oder befindet er sich zur Bearbeitung bei der DEB-Passstelle oder einer DEB-Passaußenstelle, darf eine Gastspielgenehmigung nicht mehr erteilt werden. Bei Spielern, die im Moment der begehrten Gastspielgenehmigung bei keinem Club eine Spielberechtigung haben, kann der DEB eine Gastspielgenehmigung erteilen, sofern der antragstellende Club einem Spielbetrieb gem. § 6 Ziff. 1 und 2 DEB-Satzung angehört. Die nationale Gastspielgenehmigung kann in dieser Zeit aufeinander folgend – niemals gleichzeitig – für mehrere Vereine erteilt werden.

Die internationale Gastspielgenehmigung wird nach Maßgabe der Transferregulations der IIHF vom abgebenden nationalen Verband erteilt und kann aufeinander folgend – niemals gleichzeitig – für mehrere Vereine erteilt werden.

Bei Vorlage einer nationalen oder internationalen Gastspielgenehmigung ist im Spielbericht anstelle der Pass-Nummer ein „G“ zu setzen, eine Kopie der Gastspielgenehmigung ist von den Schiedsrichtern zusammen mit dem Spielbericht an die Spielberichtsprüfstelle zu senden.

3. Das Fehlen der für den Einsatz notwendigen Unterlagen gem. Ziff. 1 und 2 steht dem Fehlen der Spielberechtigung gleich.
Sonstige Gründe, die den Einsatz eines Spielers verbieten - wie z.B. Spielverbote – bleiben unberührt.
4. Die Schiedsrichter können bei Spielen Identitätskontrollen durchführen. Auf Antrag des Mannschaftsführers muss beim Spielgegner die Identitätskontrolle durchgeführt werden. Die Identitätskontrolle kann auch durch die zuständige Institution angeordnet werden. Bestehen Zweifel, ist eine Unterschriftsprobe zu veranlassen.
Die Identitätskontrolle soll in der Umkleidekabine vorgenommen werden, der gegnerische Mannschaftsführer ist dabei teilnahmeberechtigt.
5. Die Schiedsrichter sind nicht befugt, Spieler vom Spiel auszuschließen, selbst wenn erkennbar ist, dass keine Spielberechtigung oder eine Einsatzbeschränkung vorliegt. Dies gilt unbeschadet eines evtl. Hinweises durch den Schiedsrichter gegenüber dem den Spieler einsetzenden Club.

Art. 54 bleibt frei

Art. 55 Wechselzeiten

1. Zur Wahrung eines geordneten Spielbetriebes und zur Vermeidung sportlicher Wettbewerbsverzerrungen sind Wechsel nicht uneingeschränkt zulässig. Voraussetzung für einen Wechsel ist im Übrigen die Freigabe.
2. Die Wechselzeiten richten sich nach der Altersklasse des Spielers:
Spieler der Seniorenaltersklasse und Frauen 01.06.-31.01.
Spieler/Spielerinnen aller Nachwuchsaltersklassen 01.06.-15.09. und 01.12.-15.01.

Die LEV können für ihren Spielbetrieb eigene Regelungen treffen, die Wechselzeiten dürfen jedoch nur im Zeitraum vom 01.06.-31.01. liegen.

3. Bei Wechseln mit Freigabe auf Grund des Art. 57 Ziff. 3 sind die Wechselzeiten nicht zu beachten.
4. Im Ermessen des Präsidiums liegt es, einen Wechsel mit Freigabe ohne Beachtung der Wechselzeiten zu gestatten, wenn der aufnehmende Club einen Spieler für eine Nationalmannschaft abstellte und sich dieser Spieler dort so verletzt hat, dass er bis zur nächsten Wechselzeit nicht mehr eingesetzt werden kann und durch diesen Wechsel ersetzt werden soll.
5. In jeder Wechselzeit ist für einen Spieler nur ein Wechsel möglich. Spieler der Seniorenaltersklasse dürfen in ihrer Wechselzeit zweimal wechseln. Als Vereinswechsel zählt ein Wechsel aus dem Ausland in das Verbandsgebiet des DEB und ein Wechsel innerhalb des Verbandsgebietes des DEB.

Art. 57 Freigabe

- 1.1. Möchte ein Spieler seine aktive Tätigkeit als Eishockey-Spieler bei einem anderen Club ausüben, hat er dieses seinem Club durch schriftliche Kündigung mitzuteilen, es sei denn, zwischen dem Spieler und dem Club liegt eine schriftliche befristete Vereinbarung (Festlegung wechselseitiger Rechte und Pflichten) oder ein schriftlicher befristeter Arbeitsvertrag vor. Schriftliche, befristete Vereinbarungen werden für die Anwendung der nachfolgenden Regelungen erst ab dem Schülerjahrgang berücksichtigt.
- 1.2. Der Club ist bei einem Spieler, mit dem keine schriftliche Vereinbarung oder kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen ist, verpflichtet, die Freigabe binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende einer Wettkampfsaison zu erteilen, es sei denn, die Satzung des abgebenden Clubs sieht kürzere Fristen vor. Die Frist zur Freigabeerteilung beginnt mit dem Zugang der Erklärung gemäß Ziffer 1.1..
- 1.3. Hat ein Spieler seine aktive Tätigkeit als Eishockey-Spieler oder eine mit dem Club abgeschlossene schriftliche Vereinbarung oder einen schriftlichen Arbeitsvertrag wirksam außerordentlich gekündigt, ist der Club zur Erteilung der Freigabe ohne Einhaltung einer Frist verpflichtet. Für einen Spieler, mit dem keine schriftliche Vereinbarung oder kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen ist, ist insbesondere ein wichtiger Grund gegeben, wenn er mit

einem anderen Club eine schriftliche Vereinbarung oder einen schriftlichen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat.

Schriftliche Vereinbarungen werden als wichtiger Grund für außerordentliche Kündigungen erst ab der Altersklasse Schüler anerkannt.

2. Der abgebende Club ist ohne Einhaltung einer Frist zur schriftlichen Freigabe verpflichtet, sobald eine schriftliche befristete Vereinbarung oder ein schriftlicher befristeter Arbeitsvertrag mit dem Spieler abgelaufen ist, oder zum Zeitpunkt der Beendigung, sofern die Beendigung durch den Club herbeigeführt worden ist oder sich der Club mit der vorzeitigen Beendigung der schriftlichen Vereinbarung oder des schriftlichen Arbeitsvertrages einverstanden erklärt hat.
3. Der abgebende Club ist darüber hinaus ohne Einhaltung einer Frist zur Freigabe verpflichtet, und zwar unbeschadet evtl. bestehender vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen, wenn seit dem letzten Einsatz des Spielers zwei Jahre verstrichen sind (Inaktivität) und der Spieler mindestens 28 Jahre alt ist.
4. Die Freigabe für einen Spieler muss vom aufnehmenden Club beim abgebenden Club schriftlich angefordert werden.
Die Anforderung ist erst dann zulässig, wenn der aufnehmende Club die Unterlagen gem. Art. 52 a Ziff. 3.3.1 in Händen hat; die Übersendung per Fax oder als PDF per E-Mail reichen aus. Nur dann beginnen die Fristen zu laufen (Art. 57 und Art. 58).
Im Falle der Freigabe ist der Spielerpass dem aufnehmenden Club mit Freigabevermerk innerhalb von zwei Wochen zu übermitteln. Ist für einen Spieler ein Spielerpass nicht existent genügt die schriftliche Erteilung der Freigabe auf offiziellem Briefpapier oder per E-Mail mit vollständiger Signatur durch den abgebenden Club.

Art. 58

Freigabeverweigerung

1. Der abgebende Club kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, beginnend mit dem Zugang der schriftlichen Freigabe-/Passanforderung, die Freigabe verweigern, wenn
 - a) die in Art. 57 genannten Voraussetzungen noch nicht vorliegen und/oder
 - b) der Spieler, ausgenommen der Fall, dass mit dem Spieler ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen war, seinen sonstigen Verpflichtungen dem abgebenden Club gegenüber (z.B. Rückgabe von Club-eigenen Ausrüstungsgegenständen, finanzielle Verpflichtungen) nicht nachgekommen ist.

Die Freigabeverweigerung ist dem aufnehmenden Club innerhalb von zwei Wochen unter Vorlage aller erforderlichen Beweise schriftlich mitzuteilen.

Zu den finanziellen Verpflichtungen gehören nur:

- Mitgliedsbeiträge und weitere schriftlich fixierte finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein,
- Darlehen, die dem Spieler ausdrücklich nur als Spieler gewährt wurden,

- Mietzahlungen für Wohnungen und Fahrzeuge, die nur für die Zeit als Spieler des Vereins vom Verein bezahlt und zur Verfügung gestellt wurden,
 - Zahlungen an DEB oder LEV, die der Verein für den Spieler verauslagt hat und für die eine schriftliche Rückzahlungsverpflichtung an den Verein vereinbart wurde,
 - Schadensersatzleistungen für Schäden am Vereinsvermögen (auch Sachen).
2. Entfallen die Freigabeverweigerungsgründe innerhalb von drei Monaten nach der Freigabe-/Passanforderung, ist die Freigabe zu erklären.

Art. 59

Freigabe von Amts wegen

- 1.1 Ist ein abgebender Club zur Freigabe verpflichtet und erklärt er diese nicht, so erteilt die DEB-Passaußenstelle, die für den aufnehmenden Club zuständig ist, die Freigabe von Amts wegen auf begründeten schriftlichen Antrag des aufnehmenden Clubs.
- 1.2 Vor der Freigabeerteilung von Amts wegen ist dem abgebenden Club rechtliches Gehör unter Fristsetzung von zwei Wochen einzuräumen. Der abgebende Club wird nur mit den Freigabeverweigerungsgründen gehört, die er bereits gem. Art. 58 gegenüber dem aufnehmenden Club geltend gemacht hat.
- 1.3 Wird eine Freigabe von Amts wegen erteilt, ist dies dem abgebenden Club begründet mitzuteilen. Der abgebende Club ist verpflichtet, den Spielerpass umgehend an die DEB-Passaußenstelle zu senden, die die Freigabe von Amts wegen erteilt hat.
- 1.4 Die Freigabe von Amts wegen ersetzt die Freigabe.
- 1.5 Erkennt die zuständige DEB-Passaußenstelle die Gründe für die Freigabeverweigerung an, wird die Freigabe von Amts wegen nicht erteilt und der Vorgang mit Begründung an den aufnehmenden Club zurückgegeben.
- 1.6 Mit dem Eingang eines zulässigen Antrages auf Freigabe von Amts wegen wird der Ablauf der Wechselfrist bis zur endgültigen (bestandskräftigen) Entscheidung über den Antrag gehemmt.
- 2.1 Eine Freigabe von Amts wegen, ohne dass die Wechselzeiten gem. Art. 55 Ziff. 2 zu beachten sind, wird erteilt, wenn ein Club sich nicht fristgerecht mit einer Mannschaft, für die die Spielberechtigung gilt, zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb bewirbt, er für keine Liga die Zulassung erhält, oder diese Mannschaft aus der laufenden Meisterschaft ausscheidet. Eine Freigabe von Amts wegen bei Nachwuchsspielern wird nur erteilt, wenn sich keine Mannschaft des Clubs in einer Altersklasse, für die die Spielberechtigung gilt oder die Spielberechtigung nach Art. 51 Ziff. 3 erlangt werden kann, am Meisterschaftsspielbetrieb beteiligt oder die Mannschaft aus diesem ausgeschieden ist. Die Beendigung des Meisterschaftsspielbetriebes einer Spielgruppe zählt nicht als Ausscheiden im Sinne dieser Vorschrift.
- 2.2 Vor der Freigabeerteilung von Amts wegen ist dem abgebenden Club rechtliches Gehör unter Fristsetzung von zwei Wochen einzuräumen. Der abgebende Club wird nur mit den Freigabeverweigerungsgründen gem. Art. 58.1 lit. b) gehört.
- 2.3 Die Bestimmungen der Ziff. 1.3 bis 1.5 gelten entsprechend.

3. Das Verfahren vor der DEB-Passaußenstelle auf Erteilung der Freigabe von Amts wegen ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung ist in die Entscheidung über die Freigabe von Amts wegen aufzunehmen. Die Kosten trägt der antragstellende Club, es sei denn die Freigabe von Amts wegen wird gem. Ziff. 1 erteilt. In diesem Fall sind die Kosten dem abgebenden Club aufzuerlegen.
Die Gebühren sind in der Gebührenordnung geregelt.

Art. 60 **Transferkartenpflichtige Spieler**

1. Transferkartenpflichtige Spieler sind und bleiben Spieler, die durch die Bestimmungen der IIHF als solche qualifiziert sind, und zwar unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit. Auf jeden Fall sind es Spieler, die im Ausland erstmals mit oder ohne Spielberechtigung des ausländischen Verbandes Eishockey gespielt haben.
Transferkartenpflichtige Nachwuchsspieler sind auch solche Spieler, die aufgrund der Vorschriften der IIHF ihre Spielberechtigung durch Vorlage einer formlosen Bestätigung des abgebenden nationalen Verbandes erhalten, nicht nur Spieler, deren Wechsel durch Vorlage des Formblattes „Transferkarte“ erfolgt.
Den transferkartenpflichtigen Spielern gleichgestellt sind solche Spieler, die aus Staaten kommen, die nicht als Mitglied der IIHF angeschlossen sind, und die deshalb nicht unter die Transferkartenpflicht der IIHF fallen.

2. In Seniorenmannschaften dürfen im DEB-, ESBG und LEV-Meisterschaftsspielbetrieb transferkartenpflichtige Spieler nur in begrenzter Anzahl eingesetzt werden. Über die Höhe der Begrenzung entscheidet die zuständige Institution. Eine entsprechende Regelung ist in den Durchführungsbestimmungen festzuhalten.

In Nachwuchsmannschaften dürfen im Meisterschaftsspielbetrieb bis zu zwei transferkartenpflichtige Spieler eingesetzt werden.

Die LEV können für ihren Spielbetrieb - vorbehaltlich Ziff. 4 und Ziff. 5 - eine anderslautende Regelung vornehmen.

Spielerpässe von Spielern, die unter die Einschränkung nach Abs. 1 und 2 fallen, werden mit zwei grünen Diagonalstrichen gekennzeichnet.

3. bleibt frei

- 4.1 Ziff. 2 ist nicht anwendbar auf transferkartenpflichtige Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Die nachfolgenden Regelungen gem. Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3 gelten nicht für den Senioren-Meisterschaftsspielbetrieb.

- 4.2 Ziff. 2 ist nicht anwendbar auf transferkartenpflichtige Spieler, die vor der Vollendung ihres 10. Lebensjahres ihren ständigen Aufenthalt im DEB-Verbandsgebiet nachweislich begonnen haben und diesen bis zur Antragstellung auf Erteilung einer Spielberechtigung nachweislich nicht unterbrochen haben. Über Art und Umfang des

Nachweises entscheidet die DEB-Passstelle nach pflichtgemäßem Ermessen bei Mitwirkung des zuständigen Präsidiumsmitglieds des DEB.

- 4.3 Ziff. 2 Abs. 2 ist nicht anwendbar auf transferkartenpflichtige Spieler, die vor der erstmaligen Antragstellung auf Erteilung einer Spielberechtigung ihren ständigen Aufenthalt im DEB-Verbandsgebiet hatten und zu einem entsprechenden Nachweis in der Lage sind. Über Art und Umfang des Nachweises entscheidet die DEB-Passstelle nach pflichtgemäßem Ermessen bei Mitwirkung des zuständigen Präsidiumsmitglieds des DEB.
5. Ziff. 2 ist nicht anwendbar auf transferkartenpflichtige (EU-)Gemeinschaftsangehörige und ihnen nach dem EU-Recht gleichgestellte Personen, sofern sie Senioreneishockeyspieler sind. Dies gilt auch für Senioreneishockeyspieler, die Angehörige eines Staates sind, mit denen EU-Assoziierungsabkommen ratifiziert sind. Spielerpässe von Spielern, die von Abs. 1 und/oder von der Übergangsregelung gem. Art. 63 b erfasst werden, werden mit zwei roten Diagonalstrichen gekennzeichnet.

Art. 60 a **Übergangsregelung zu Art. 60**

Folgende Spieler werden von der Neuregelung des Art. 60 nicht erfasst:

- Grundsätzlich: Spieler, die am 12.02.1992 (Tag der Eintragung der auf der Mitgliederversammlung vom 27./28.07.1990 in Berlin und auf der Mitgliederversammlung vom 13.04.1991 in München beschlossenen Satzungsänderungen) nach der bis dahin gültigen Fassung des damaligen Art. 63 den Status eines nichtkontingentpflichtigen Spielers hatten,
- namentlich: Spieler, die am Tag der Eintragung des auf der Mitgliederversammlung 1992 in Stuttgart neugefassten Art. 63 a die Voraussetzungen gem. des damaligen Art. 63 Ziff. 3.1 bis 3.3 bereits erfüllt haben oder bei denen - unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen dieser Bestimmungen - die Fristen gem. des damaligen Art. 63 Ziff. 3.1 bis 3.3 bereits zu laufen begonnen haben.

Art. 60 b **Übergangsregelung zu Art. 60**

Transferkartenpflichtige Spieler, die am Tag der Eintragung des auf der Mitgliederversammlung 1996 in Erfurt neugefassten Art. 63, den Status eines Spielers gem. Art. 63 Ziff. 3.1 2. Alt. nach der bis dahin gültigen Fassung hatten, fallen nicht unter die Regelung des neu gefassten Art. 60 Ziff. 2.

Art. 61 **Nachwuchsförderung**

1. Ausbildende Clubs, die sich mit ihren Nachwuchsmannschaften am Meisterschaftsspielbetrieb des DEB oder der LEV beteiligen und deren 1. Seniorenmannschaft der Männer entweder am Spielbetrieb der Oberliga oder der DEL2 teilnimmt (im letzteren Fall gilt auch die dem Stammverein zuzuordnende Kapital- oder Personengesellschaft), erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Zuschuss zur Förderung der Nachwuchsarbeit.
2. Die Zuschüsse gem. Ziff. 1 werden jeweils aus einem ausschließlich für diesen Zweck beim DEB gesondert von seinem übrigen Vermögen eingerichteten Förderungsfond finanziert, und zwar unter Ausschöpfung der jeweils zum Stichtag gem. Ziff. 6 im Fond vorhandenen Mittel.
Die Einziehung der zur Finanzierung des Fonds bestimmten Beiträge (Ziff. 3) sowie seine Verwaltung obliegt dem DEB.
3. Die Finanzierung des Förderungsfonds erfolgt, vorbehaltlich Ziff. 4, durch einen Sonderbeitrag in Form von Nachwuchsförderungsbeiträgen gem. Ziff. XV GO für jeden Wechsel im Seniorenbereich, ausgenommen Frauen und Aufsteiger in die Oberliga im ersten Jahr ihrer Ligazugehörigkeit, zusätzlich zu den gemäß Ziff. IV GO zu entrichtenden Gebühren.
Für die Bestimmung der Lizenzzugehörigkeit des aufnehmenden Clubs ist die (spätere) tatsächliche Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb der laufenden Saison maßgebend.
Für sämtliche Vereinswechsel, die mit Erteilung einer Spielberechtigung für den aufnehmenden Verein vollzogen sind, werden die Nachwuchsförderungsbeiträge mit dem fünften Pflichtspieleinsatz des Spielers (bei Förderlizenzspielern mit dem zehnten Pflichtspieleinsatz) zur Zahlung fällig.

Kommt ein Verein den Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, wird ihm gegenüber ein Heimspielverbot gem. Art. 43 SpO verhängt.
Ein Nachwuchsförderungsbeitrag ist darüber hinaus einmalig zur Zahlung fällig, wenn der Spieler erstmals in einer ersten Seniorenmannschaft im Meisterschaftsspielbetrieb eingesetzt wird, es sei denn, dem Verein war vor dem Einsatz des Spielers in der Seniorenmannschaft mindestens für drei vollständige aufeinander folgende Wettkampfsaisons eine Spielberechtigung für den Spieler im Nachwuchsbereich erteilt.
4. War dem Club für einen Spieler zum Ende seines Meisterschaftsspielbetriebes die Spielberechtigung erteilt und wird diesem Club in der darauffolgenden Saison bis zum Beginn des Meisterschaftsspielbetriebes wieder eine Spielberechtigung für diesen Spieler erteilt, so entfällt der Sonderbeitrag gem. Ziff. XV GO für diesen Club.
Wird ein Spieler nicht im Meisterschaftsspielbetrieb eingesetzt, entfällt der Sonderbeitrag gem. Ziff. XV GO ebenfalls.
Scheidet ein Club ohne Genehmigung vorzeitig aus dem Meisterschaftsspielbetrieb aus (z.B. im Insolvenzfall), ist für Wechsel der Spieler dieses Clubs der Sonderbeitrag für die noch laufende Saison nicht zu erheben. Wird der Spieler auch in der darauffolgenden Saison vom aufnehmenden Club im Meisterschaftsspielbetrieb eingesetzt, ist dafür der Sonderbeitrag zu Zahlung fällig.

5. Ein Wechsel im Sinne des Art. 61 ist - vorbehaltlich Ziff. 4 - gegeben, wenn der Spieler einschließlich der vorzunehmenden Nachmeldungen im Verhältnis zur letzten gültigen Meldung neu in den Mannschaftskader der Seniorenmannschaft, die am DEL2-Meisterschaftsspielbetrieb oder dem Meisterschaftsspielbetrieb der Oberligen teilnimmt, aufgenommen wird.

Die Eintragung eines Feldspielers im Spielbericht wird als unabhängig von dem tatsächlichen Geschehen als Einsatz im betreffenden Spiel gewertet. Bei Torhütern ergibt sich der Einsatz im Spiel aus der vorgeschriebenen Kennzeichnung auf dem Spielbericht.

6. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt zum 30.04. eines jeden Jahres. Aufsteiger in die Oberliga nehmen im ersten Jahr ihrer Ligazugehörigkeit nicht an der Auszahlung teil.

Der Berechnung des Auszahlungsschlüssels liegt ein vom DEB Leistungssportausschuss erarbeitetes Zertifizierungskonzept (kombinierte Zertifizierung nach Sternen und Punkten) mit welchem Qualität, Aufwand und Nachhaltigkeit der Nachwuchsarbeit der in Ziffer 1. benannten Clubs jährlich katalogisiert und zertifiziert wird, zugrunde. Die Clubs können mit einer vom DEB Leistungssportausschuss vorgegebenen Maximalzahl an Sternen und Punkten zertifiziert werden.

Die Auszahlung des flexiblen und jährlich zu ermittelnden Gesamtbetrages des Förderungsfonds (vgl. Ziff. 2 und 3) richtet sich nach folgenden Vorgaben:

- a) Auszahlung nach Sterne-Zertifizierung

50 % des Gesamtbetrages des Förderungsfonds wird im Verhältnis der pro Club bei der Zertifizierung erlangten Sterne ausgezahlt.

Dabei wird zunächst die Gesamtzahl der für alle Clubs ermittelten Sterne ermittelt. Die 50 % des Gesamtbetrages werden durch die Anzahl der für alle Clubs insgesamt ermittelten Sterne dividiert, woraus sich ein Eurobetrag pro Stern ergibt. Dieser Betrag wird mit der Anzahl der vom jeweils anspruchsberechtigten Club bei der Zertifizierung erlangten Sterne multipliziert und es errechnet sich somit der Betrag, den der jeweilige Club aus dem Förderungsfond erhält.

- b) Auszahlung nach Punkte-Zertifizierung

50 % des Gesamtbetrages des Förderungsfonds wird im Verhältnis der pro Club bei der Zertifizierung erlangten Punkte ausgezahlt.

Dabei wird zunächst die Gesamtzahl der für alle Clubs ermittelten Punkte ermittelt. Die 50 % des Gesamtbetrages werden durch die Anzahl der für alle Clubs insgesamt ermittelten Punkte dividiert, woraus sich ein Eurobetrag pro Punkt ergibt. Dieser Betrag wird mit der Anzahl der vom jeweils anspruchsberechtigten Club bei der Zertifizierung erlangten Punkte multipliziert und es errechnet sich somit der Betrag, den der jeweilige Club aus dem Förderungsfond erhält.

Ein Club kann sowohl aus lit. a) als auch lit. b) Zahlungen erhalten.

7. Aufsteiger in die Oberliga können auch im 1. Jahr ihrer Lizenzzugehörigkeit auf Antrag, der bis 31.05. des Jahres in dem die Spielzeit beginnt zu stellen ist, an den Regelungen des Art. 61 teilnehmen.

XII. DOPING

Art. 62 Doping

1. Jede Form von Doping ist sowohl im als auch außerhalb des Wettkampfes verboten.
Grundlage für die Bekämpfung von Doping jeglicher Art bildet das Regelwerk der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), der sog. WADA-Code (WADC). Für den Bereich des deutschen Sports gilt das auf dem WADC basierende Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur in Deutschland (NADA), der NADA-Code (NADC).
2. Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der in Artikel 2.1 bis Artikel 2.10 des NADA-Codes festgelegten Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen (s. NADC auf der NADA-Homepage).
3. Für den Deutschen Eishockey-Bund e.V. ist die NADA gemäß der zum 01. Mai 2009 in Kraft getretenen bzw. der zum 01. August 2017 in Kraft tretenden Vereinbarung bzw. deren Nachfolgevereinbarungen für die Organisation und Durchführung von Trainings- und Wettkampfkontrollen zuständig. Mit dieser Vereinbarung hat die NADA zugleich auch das Ergebnismanagement übernommen.
4. Der Deutsche Eishockey-Bund verpflichtet seine Athletinnen und Athleten durch Vereinbarungen, wie Athletenvereinbarung und Schiedsvereinbarung für Aktive sowie Ehrenerklärung für Mitarbeiter und Funktionäre zur Einhaltung der Anti-Doping-Regularien.
- ~~5.~~ Die Durchführung der Doping-Tests obliegt der NADA unter Beachtung der jeweils gültigen Standards für Dopingkontrollen.
6. Der Deutsche Eishockey-Bund behält sich unabhängig von der Übertragung des Kontroll- und Ergebnismanagements auf die NADA vor, im Falle eines schuldhaften Verstoßes von Personen gegen die Anti-Dopingbestimmungen Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

ANLAGE 1 zu Art. 49 Ziff. 2 SpO
(Spieler/DEB)

Vereinbarung

zwischen

.....
- im Nachstehenden Spieler genannt -

und

Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB)
vertreten durch
- im Nachstehenden DEB genannt -

Der Eishockey-Spielbetrieb ist eine Verbandseinrichtung des DEB.

Der DEB hat die Benutzung dieser Verbandseinrichtung in seiner Satzung und seinen Ordnungen, insbesondere in der Spielordnung und der Rechtsordnung/Schiedsgerichtsordnung geregelt, und zwar im Hinblick auf die Zulassung und den Ausschluss von der Benutzung sowie im Hinblick auf Verstöße gegen die Benutzungsvorschriften.

Die Mitglieder des DEB sind berechtigt, die Verbandseinrichtung „Eishockey-Spielbetrieb“ zu benutzen.
Der Club

.....
(Clubname)

hat beim DEB den Antrag gestellt, ihm zu erlauben, den Spieler im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschafts- und Pokalspielen einzusetzen (Spielberechtigung).

Auch der Spieler erkennt an, dass ein geordneter und namentlich fairer Eishockey-Spielbetrieb nur durchgeführt werden kann, wenn jedes Mitglied des DEB und die von diesen Mitgliedern eingesetzten Spieler dem Verbandsrecht des DEB unterliegen. Auch der Spieler erkennt darüber hinaus an, dass der in der Satzung des DEB geregelte Sportrechtsweg erforderlich ist, um sicherzustellen, dass bei Streitigkeiten zwischen ihm und dem DEB Richter mit der Sache befasst sind, die mit den Besonderheiten der Sportart und den im Hinblick auf die Ausübung dieser Sportart insgesamt getroffenen Regelungen besonders vertraut sind.

Davon ausgehend vereinbaren die Vertragsschließenden was folgt:

I.

1. Der Spieler erkennt die im Vertragseingang angesprochenen Benutzungsvorschriften (DEB-Satzung nebst Ordnungen) in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an und unterwirft sich insoweit dem Verbandsrecht des DEB. Dies gilt insbesondere für die dem Club zu erteilende Erlaubnis, den Spieler einzusetzen bzw. im Hinblick auf einen Wechsel des Spielers und im Hinblick auf die bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften vorgesehenen Strafsanktionen und Verbandsstrafen, unbeschadet des Rechts des Spielers, den in der Satzung des DEB vorgesehenen und im Abschnitt V. Ziff. 3 dieser Vereinbarung geregelten Rechtsweg/Sportrechtsweg zu beschreiten.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung anerkennt der Spieler, vom Inhalt des Satzungswerks des DEB - in seiner augenblicklich gültigen Fassung - Kenntnis genommen zu haben.

2. Der Spieler verpflichtet sich - unbeschadet seiner Verpflichtung gem. Ziff. 1 - zu sportlichem Verhalten sowie zur Einhaltung der Regeln des Eishockey-Sports.

Er verpflichtet sich auch, insoweit die Satzung und Ordnungen des DEB, die in ihrer jeweiligen Fassung das Selbstverständnis des DEB bzw. die allgemein anerkannten Regeln des Eishockey-Sports darstellen, zu befolgen und von DEB-Organen getroffene Maßnahmen als für ihn verbindlich anzuerkennen.

Bei Verstößen gegen diese Vertragspflichten ist der DEB berechtigt, gegen den Spieler - statt der in Ziff. 1 vorgesehenen Strafsanktionen oder Verbandsstrafen - eine angemessene Vertragsstrafe auszusprechen, welche den in den Benutzungsvorschriften vorgesehenen Strafsanktionen und Verbandsstrafen entspricht. Bei der Entscheidung ist die Schwere des Verstoßes zu

berücksichtigen und die Strafe soll im Übrigen geeignet sein, sicherzustellen, dass der Spieler künftig seinen Vertragsverpflichtungen nachkommt und sich insbesondere sportlich verhalten wird.

II.

Der DEB haftet für sich und seine Organe nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, vorausgesetzt, dass der Spieler seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung eines evtl. Schadens ergriffen hat und er sich anderweitig nicht schadlos halten kann oder könnte.

III.

Der Spieler und der DEB schließen nicht aus, dass der im Vertragseingang genannte Club und/oder ein anderer Club / andere Clubs nach Abschluss dieser Vereinbarung beim DEB um die Erlaubnis nachsuchen werden, den Spieler im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschafts- und Pokalspielen einzusetzen, wobei Bedingung für die Erteilung auch dieser Spielberechtigung/Spielberechtigungen eine Vereinbarung zwischen dem Spieler und dem DEB ist, welche der vorliegenden Vereinbarung entspricht.

Zum Zweck der Vereinfachung, d.h. also zum Zwecke der Vermeidung des jeweils erneuten Abschlusses der vorliegenden Vereinbarung sind sich der Spieler und der DEB darüber einig, dass die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung ihre rechtlichen Beziehungen zueinander solange regeln, bis die - rückschauend betrachtet - letzte einem Club erteilte Erlaubnis, den Spieler einzusetzen, endete und/oder erloschen ist, und dies selbst dann, wenn, aus welchen Gründen bzw. wie oft und wie lange auch immer, kein Club berechtigt war, den Spieler einzusetzen.

IV.

Durch die Erteilung der Spielberechtigung an den Club wird kein über Ziff. I - III und V hinausgehendes Vertragsverhältnis zwischen dem Spieler und dem DEB begründet.

V.

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist im übrigen so zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dies gilt auch hinsichtlich Vertragslücken.
2. Die Vertragsschließenden vereinbaren die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
3. Über alle Streitigkeiten zwischen dem Spieler und dem DEB bzw. über alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, und zwar auch dann, wenn über die Wirksamkeit der Vereinbarung selbst / ihren Bestand gestritten wird, das „Ständige Schiedsgericht für den Bereich des DEB“ nach Maßgabe der gleichzeitig abgeschlossenen Schiedsgerichtsvereinbarung.

München, _____
(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)
Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB)

(Unterschrift)
Spieler

(Unterschrift)
Erziehungsberechtigte(r)

ANLAGE 2 zu Art. 49 Ziff. 2 SpO
(Spieler/DEB)

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

.....
- im Nachstehenden Spieler genannt -

und

Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB)
vertreten durch
- im Nachstehenden DEB genannt -

Gem. Abschnitt V. Ziff. 3 der zwischen den Parteien zustande gekommenen Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Antrag des Clubs

.....
(Club-Name)

ihm zu erlauben, den Spieler im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschafts- und Pokalspielen einzusetzen (Spielberechtigung), soll über alle Streitigkeiten zwischen dem Spieler und dem DEB bzw. über alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs das „Ständige Schiedsgericht für den Bereich des DEB“ entscheiden, und zwar auch dann, wenn über die Wirksamkeit der Vereinbarung selbst / deren Bestand gestritten wird.

Der Spieler erkennt nochmals an, dass der in der Satzung des DEB geregelte Sportrechtsweg erforderlich ist, um sicherzustellen, dass bei Streitigkeiten Richter mit der Sache befasst sind, die mit den Besonderheiten der Sportart und den im Hinblick auf die Ausübung dieser Sportart insgesamt getroffenen Regelungen besonders vertraut sind.

Davon ausgehend treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1

Über alle Streitigkeiten zwischen dem Spieler und dem DEB bzw. über alle Streitigkeiten aus der im Vertragseingang angesprochenen Vereinbarung entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, und zwar auch dann, wenn über die Wirksamkeit der Vereinbarung selbst / deren Bestand gestritten wird, das „Ständige Schiedsgericht für den Bereich des DEB“.

§ 2

1. Für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten § 11 der Satzung des DEB in Verbindung mit der Schiedsgerichtsordnung des „Ständigen Schiedsgerichts für den Bereich des DEB“ gem. § 11 Ziff. 2 der Satzung des DEB in ihren jeweiligen Fassungen; die genannten Bestimmungen sind wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Schiedsgerichtsvereinbarung.
2. Für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten darüber hinaus die Bestimmungen über den Sportrechtsweg in der Satzung des DEB (§ 7) in Verbindung mit § 9 (Spielgericht) der Satzung in ihren jeweiligen Fassungen; auch diese Bestimmungen sind wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Schiedsgerichtsvereinbarung. Namentlich § 7 Ziff. 2 der Satzung hat folgenden Wortlaut:
„Das Schiedsgericht kann erst angerufen werden, wenn die das Verfahren betreibende Partei den verbandsinternen Rechtsweg ausgeschöpft hat und kein Fall der Unterwerfung unter eine Entscheidung vorliegt.“

Der verbandsinterne Rechtsweg wird - nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen - durch Anrufen des Spielgerichts (§ 9) beschriftet.

Der Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs bedarf es nicht, wenn die in Ziff. 1 genannten Streitigkeiten ausschließlich vermögensrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben.“

Der Spieler unterwirft sich - vorbehaltlich seines Rechts, gegen Entscheidungen dieser verbandsinternen Institutionen die vorgesehenen Rechtsmittel einzulegen - auch diesem verbandsinternen Rechtsweg bzw. den hierzu bestehenden Verfahrensvorschriften (Rechtsordnung) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 3

Der Spieler und der DEB schließen nicht aus, dass der im Vertragseingang genannte Club und/oder ein anderer Club / andere Clubs nach Abschluss dieser Vereinbarung beim DEB um die Erlaubnis nachsuchen werden, den Spieler im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschafts- und Pokalspielen einzusetzen, wobei Bedingung für die Erteilung auch dieser Spielberechtigung/Spielberechtigungen eine Vereinbarung zwischen dem Spieler und dem DEB ist, welche der vorliegenden Vereinbarung entspricht.

Zum Zweck der Vereinfachung, d.h. also zum Zwecke der Vermeidung des jeweils erneuten Abschlusses der vorliegenden Vereinbarung sind sich der Spieler und der DEB darüber einig, dass die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung ihre rechtlichen Beziehungen zueinander solange regeln, bis die - rückschauend betrachtet - letzte einem Club erteilte Erlaubnis, den Spieler einzusetzen, endete und/oder erloschen ist, und dies selbst dann, wenn, aus welchen Gründen bzw. wie oft und wie lange auch immer, kein Club berechtigt war, den Spieler einzusetzen.

München, _____
(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)
Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB)

(Unterschrift)
Spieler

(Unterschrift)
Erziehungsberechtigte(r)

ANLAGE 3 zu Art. 49 Ziff. 2 SpO
(Spieler/Club)

**Vereinbarung
gem. Art. 49 Ziff. 2 SpO**

zwischen

.....
- im Nachstehenden Spieler genannt -

und

.....
- im Nachstehenden Verein genannt -

Der Eishockey-Spielbetrieb ist eine Verbandseinrichtung des DEB. Der Spieler ist Mitglied des Clubs. Der Club hat beim DEB den Antrag gestellt, ihm zu erlauben, den Spieler im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschafts- und Pokalspielen einzusetzen (Spielberechtigung). Davon ausgehend vereinbaren die Vertragsschließenden was folgt:

1. Der Spieler unterwirft sich auch gegenüber dem Club aus den im Eingang der Vereinbarung (Anlage 1 zu Art. 49 Ziff. 2 SpO) genannten Gründen dem Satzungswerk des DEB - in seiner jeweiligen Fassung - und den Entscheidungen der Organe des DEB und erkennt auch gegenüber dem Club aus den im Eingang der Schiedsgerichtsvereinbarung (Anlage 2 zu Art. 49 Ziff. 2 SpO) genannten Gründen den in der Satzung des DEB geregelten Sportrechtsweg nebst Schiedsgerichtsordnung - in seinen jeweiligen Fassungen - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs bei allen evtl. Streitigkeiten zwischen ihm und dem DEB als verbindlich an.
2. Der Spieler verpflichtet sich auch gegenüber dem Club, die von ihm in der Vereinbarung (Anlage 1 zu Art. 49 Ziff. 2 SpO) und in der Schiedsgerichtsvereinbarung (Anlage 2 zu Art. 49 Ziff. 2 SpO) übernommene Verpflichtung vollinhaltlich zu erfüllen.
3. Der Spieler unterwirft sich - unbeschadet der sich aus seiner Stellung als Mitglied des Club bereits ergebenden Unterwerfung - dem Satzungswerk des Club - in seiner jeweiligen Fassung - und den Entscheidungen der Organe des Club und erkennt einen in der Satzung des Club evtl. geregelten Sportrechtsweg - in seiner jeweiligen Fassung - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs bei allen evtl. Streitigkeiten zwischen ihm und dem Club - sofern keine ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts bestimmt ist - als verbindlich an.
4. Die Vertragsschließenden vereinbaren die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist im übrigen so zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dies gilt auch hinsichtlich Vertragslücken.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)
Club

(Unterschrift)
Spieler

(Unterschrift)
Erziehungsberechtigte(r)

**Zustellungsvollmacht
gem. Art. 52 a Ziff. 3 SpO**

Hiermit bevollmächtige ich den
(Club)

zum Empfang aller für mich bestimmten Schriftstücke/Sendungen des Deutschen Eishockey-Bundes e.V. (DEB) und seiner Organe, der dem DEB angeschlossenen Landes-Eissport-Verbände und des „Ständigen Schiedsgerichts für den Bereich des DEB“.

angenommen:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)
Club

(Unterschrift)
Spieler

(Unterschrift)
Erziehungsberechtigte(r)